

Programm

der

königl. bayerischen Studienanstalt zu Bayreuth

am Schlusse des Studienjahres 1877/78.



Gesetz, Freiheit, Sittlichkeit

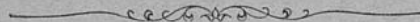
mit besonderer Beziehung auf das Leben der Schule

erörtert

von

Karl Naegelsbach

igl. Gymnasialprofessor.



1878.

Druck von Ch. Burger in Bayreuth.

969 (1878)
22



Gesetz, Freiheit, Sittlichkeit

mit besonderer Beziehung auf das Leben der Schule.

Das bekannte Lob, welches Tacitus den Germanen ertheilt, daß bei ihnen gute Sitten mehr wirkten, als anderswo gute Gesetze, enthält eine im Munde des Römers doppelt beachtenswerthe Anschauung von dem Werthe, den das Gesetz als solches für die Erzeugung sittlich guter Zustände im Leben eines Volkes besitze. Es ist gewiß im höchsten Grade bedeutsam, wenn ein selbst sittlich ernster Geschichtschreiber dem nämlichen Volk, welchem einer seiner gefeiertsten Dichter von alt-römisch-ehrenwerther Gesinnung den Beruf zuspricht: *tu regere imperio populos, Romane, memento*, *) dem Volk, welches anerkanntermaßen zur Schaffung bleibend werthvoller Gesetze unter allen Völkern des Alterthums am meisten begabt war, so daß seine Rechtsgrundsätze heute noch den gesetzlichen Ordnungen der gebildeten Völker zu Grunde liegen, wenn er gerade diesem die Schranken zum Bewußtsein bringen zu wollen scheint, die auch dem besten Gesetze seiner Natur nach gesteckt sind bezüglich der Fähigkeit die menschliche Gesellschaft sittlich zu heben und in sittlich gutem Stande zu erhalten. Nicht minder bedeutsam aber scheint es, bei welchem Volk er eine für den genannten Zweck wirksamere Macht in den guten Sitten gefunden zu haben meint. Es

*) Verg. Aen. VI, 851.

ist das Volk, dessen Widerstand gegen Rom nach seiner eigenen Darstellung an seiner grenzenlosen Liebe zur Freiheit eine so starke Grundlage hatte, daß dem tieferblickenden Römer die Gefahr eines Unterliegens seiner bei aller gesetzlichen Wohlgeordnetheit immer unsittlicher werdenden Nation gegenüber den in ihrer Freiheit sittlich besseren Feinden bereits drohend genug vorkam.

Was den Worten des Tacitus unausgesprochen als seine Anschauung zu Grunde liegt, hat zu allen Zeiten und unter allen Völkern die auf die sittliche Hebung der Ihrigen bedachten Geister beschäftigt; fragen wir aber die Geschichte nach den hierüber in ihrem Verlaufe aufgetretenen Anschauungen, so finden wir die mannigfaltigste Abstufung von der höchsten Werthschätzung des Gesetzes bis zu seiner völligen Geringschätzung, ja zur Feindseligkeit gegen dasselbe; gewöhnlich der ersteren entsprechend ein unüberwindliches Mißtrauen gegen die Freiheit als die Quelle alles Uebels, mit letzterer verbunden eine die Freiheit als die Grundbedingung alles Guten verehrende Anschauung. Auf allen Gebieten des menschlichen Geisteslebens tritt dieser Gegensatz hervor, und zwar nicht nur auf den praktischen, dem Wollen und Handeln angehörigen, sondern vermöge des untrennbaren Zusammenhangs zwischen dem Wollen und Denken im einheitlichen Geiste des Menschen auch auf den theoretischen. Geradezu als Pole der geschichtlichen Bewegungen müssen uns Gesetz und Freiheit erscheinen, wenn wir sie in unaufhörlichem Wechsel bald in feindlichster Schroffheit sich entzweien, bald im Gefühle des gegenseitigen Bedürfnisses sich suchen sehen. Und zwar geht der Anstoß zu neuer Versöhnung wie zu neuer Entzweigung wechselnd bald von der Theorie, bald von der Praxis des Lebens aus. Kaum hat in einer Zeit die Theorie den Ausdruck, die Sägung für die Vereinigung der Rechte und Interessen beider gefunden, so neigt die Praxis die Waagschale des Vortheils auf die eine Seite des Gegensatzes; alsbald entstehen neue Theorieen vom Standpunkt der vernachlässigten Seite aus. Für das Recht ihrer Existenz ringend treten sie auf und je mehr Druck im Namen der augenblicklich vorherrschenden Seite auf die zurückstehende geübt wird, um so mehr kommen sie im allgemeinen Bewußtsein

zur Geltung; beide Seiten des Gegensatzes wechseln die Rollen, bis beiderseitige Ermüdung und Verzagen an der völligen Ueberwindung des Gegners neue Grundsätze der Einigung und Versöhnung auf dem Schauplatz der Geschichte wirksam werden läßt.

Unschwer ließe sich das Gesagte auf dem Gebiete des Volks- und Staatslebens wie der religiösen und kirchlichen Entwicklungen nachweisen. Der Gegensatz von Autorität und Majorität in seinen mannigfaltigen Ausprägungen als Monarchie und Republik, Aristokratie und Demokratie, Absolutismus und Radicalismus, die versuchte Einigung im heutigen Verfassungsleben und Parlamentarismus, das Auseinandergehen der conservativen und liberalen Parteien gehören ebensowohl hierher als der Gegensatz von Glaubensnorm und Glaubensüberzeugung in seinen nicht minder vielfachen Gestaltungen als Autoritätsglaube und Freisinnigkeit, Religionsgesellschaft und Independentismus. Selbst der große geschichtliche Gegensatz des Judenthums und des Christenthums, innerhalb des ersteren der des Pharisäismus und Sadducäismus, innerhalb des letzteren der des Katholicismus und Protestantismus, und wieder im protestantischen Bereiche die Gegensätze zwischen Luther und Calvin, zwischen der evangelischen Lehre und dem Antinomismus Agricolas, später zwischen dem Orthodoxyismus und Pietismus, zwischen Romantik und Rationalismus bis auf den heutigen zwischen bekenntnißmäßiger Kirchlichkeit und freier Gemeindebildung bewegen sich sämmtlich (wenn auch damit die ganze Eigenthümlichkeit aller keineswegs erschöpfend bezeichnet ist) mehr oder minder auch zwischen den Polen des Gesetzes und der Freiheit. Dazwischen aber stellen sich in gewisser Regelmäßigkeit die Versöhnungs- und Einigungsversuche in Erscheinungen des Synkretismus und Unionismus ein. Und selbst in der Aufeinanderfolge der philosophischen Systeme tritt im Wechsel ihres mehr dogmatischen oder kritischen und skeptischen Charakters, von Realismus und Idealismus unser Gegensatz zu Tage, und von hier aus geht er auf die Einzelwissenschaften über; selbst die ihm scheinbar am meisten entrückten, die sogenannten exacten Wissenschaften, bei denen das Gesetz allein zu herrschen scheint, mußten zeitweilig eine naturphilosophische Reaction sich

gefallen lassen, während umgekehrt die Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens in einer Zeit, wo sie unter der Herrschaft des Princips des *laissez faire* stehen, sich von der Statistik ihre Gesetzmäßigkeit nachweisen lassen müssen*).

Haben wir nach diesen flüchtigen Andeutungen auf allen Gebieten des großen Weltlebens die durchgreifende Bedeutung jener beiden Pole des menschlichen Geisteslebens erkannt, so werden wir uns nicht wundern, wenn wir ihr abwechselndes Ringen um die Vorherrschaft und Versuche der Ausgleichung zwischen den Ansprüchen beider auch auf dem Gebiete der Schule, der Erziehung und des Unterrichts sich wiederholen sehen. Die Schule ist eine Welt im Kleinen, die Welt der Jugend; sie bildet für das Leben der großen Welt das werdende Geschlecht. Beide stehen naturgemäß in Wechselwirkung; die im großen Leben zeitweilig herrschenden Anschauungen machen sich in den Systemen der Pädagogik und Didaktik geltend, nach denen die Jugend behandelt wird; durch die persönlichen Anschauungen der Leiter und Lehrer der Schulanstalten bahnen sich die Zeitströmungen den Weg zum Einfluß auf die Erziehung der künftigen Generation. Umgekehrt suchen die Gegner der jeweilig siegreichen Gedanken von der Schule aus ihre Grundsätze aus der Theorie in die Praxis überzuführen.

Es kann hier nicht unsere Absicht sein, durch die ganze Geschichte der Pädagogik den Gegensatz von Gesetz und Freiheit in seinem Conflict wie in seiner Ausgleichung zu verfolgen; wir möchten vielmehr

*) In einem Artikel der Wochenschrift für Socialreform „Der Staatsocialist“ (Nr. 6, p. 58, 1878) führt Adolph Santer einen Ausspruch von Professor Dernburg vor: „Der Organismus des Rechts beruht gleichsam auf zwei Polen: dem Individualismus und Socialismus. Die Ausgleichung der gegensätzlichen Richtungen ist darin zu suchen, daß dem Rechte des Individuums nicht weiter Raum gegeben wird, als sich mit dem Rechte des Ganzen verträgt, und daß umgekehrt das öffentliche Recht die privatrechtliche Autonomie soweit achtet, als es die allgemeinen Interessen ertragen. Diese Doppelstellung des Rechtes selbst aber entspricht der doppelten Lebensstellung jedes Einzelnen, die einerseits auf Förderung des eigenen Interesses, andererseits auf den Dienst der Allgemeinheit gerichtet ist.“ S. selbst fügt bei: „Was dieser berühmte Rechtslehrer von dem Organismus des Rechtes sagt, gilt auch für den Wirtschaftsorganismus der Gesellschaft.“

mit Rücksicht auf die Gegenwart denselben nach seiner ethischen und psychologischen Grundlage erörtern. Noch weniger kann es uns in den Sinn kommen, hier über die religiösen und politischen Tendenzen urtheilen zu wollen, welche dabei beiderseits ins Spiel kamen. Wir begnügen uns deshalb hier auf die in ihrer Art großartige und consequente Anwendung des Gesetzes in dem Erziehungs- und Lehrsystem der Jesuiten hinzuweisen. Von diesem sagt L. von Ranke*): „In freien, unbeschränkten, unbetretenen Bahnen bewegt sich weder ihre Pietät noch ihre Lehre. Doch hat sie etwas, was sie vorzugsweise unterscheidet: strenge Methode. Es ist alles berechnet, denn es hat alles seinen Zweck. Mit einer klug angelegten, bis in das Einzelste ausgebildeten, keinen Zweifel übrig lassenden Doctrin bezwangen sie die Gemüther.“ Gesetzlichkeit, Gehorsam mit völliger Unterdrückung aller Regungen der individuellen Freiheit war ihr Tugendideal. Gegen diese Bildungsweise mußte im Namen der unterdrückten persönlichen Freiheit eine Reaction eintreten. Sie rührte, ihrem Ausgangspunct entsprechend, von einzelnen bedeutenden Persönlichkeiten her, die durch die hinreißende Gewalt neuer Ideen eine neue geistige Bewegung unter den Menschen hervorriefen. Sie waren des verschiedensten Geistes Kinder, durch persönliche Eigenthümlichkeit, durch Vaterland, Confession und durch Zeit und Umstände, unter welchen sie lebten. Wir nennen beispielsweise Ratic und Comenius**), Locke im siebzehnten Jahrhundert, Rousseau und Basedow im achtzehnten, Pestalozzi in das unsrige hereinreichend. Von ihnen sagt R. v. Raumer***): „Der Blick war freier geworden, die Aussicht hatte sich erweitert; manche treffliche neue Ansichten und Ideale tauchten auf.“ Aber auch „so manches Treffliche der herkömmlichen Lehrweise verkannten sie und gegen frühere Extreme auftretend verfielen sie selbst in entgegengesetzte Extreme.“ Wir schließen uns deshalb auch dem Wunsche R.'s an: „Möchten wir, hierdurch ge-

*) Die römischen Päpste 1c. 2. Bd. 3. Aufl., p. 34.

**) „Alles ohne Zwang“ war einer ihrer Grundsätze, vergl. R. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, 2. Bd. 3. Aufl., p. 38 und 94.

***) A. a. O. p. 6.

warnt, solche Extreme vermeiden, das Gute aber, welches sich bei jeder der zwei einander bekämpfenden Parteien findet, dankbar erkennen und festhalten.“

Es handelt sich uns demnach in der folgenden Betrachtung wesentlich zuerst um den Werth des Gesetzes an sich als eines Erziehungsmittels ersten Ranges; zweitens um die den Werth seines Erfolges bedingende Rücksicht auf die persönliche Freiheit; endlich um das Hervorgehen eines wahrhaft sittlichen Geistes in einem Gemeinschaftsleben aus der Vereinigung von Geseßlichkeit und bewußtem Freiheitsfinn.

I.

Ὁ μὲν νόμος ἅγιος καὶ ἡ
ἐντολὴ ἀγία καὶ δικαία καὶ
ἀγαθή. (Paul. ad Rom. 7, 12.)

Gesetz im allgemeinsten Sinn ist die Nothwendigkeit des Geschehens, d. h. jede Ordnung oder Forderung, welche wir irgend einem Wesen als von einer höheren Macht, einem höheren Willen ausgehend gegenübertreten sehen. Wir bemerken solche Nothwendigkeit in dem gegenseitigen Verhältniß der einzelnen Wesen der uns umgebenden Körperwelt, die wir Natur nennen; wir sprechen deshalb von einem „Naturgesetz“. Nicht minder tritt uns in unserer eigenen geistigen Natur, in unsrem Seelenleben, in unsrem Denken eine Nothwendigkeit entgegen, der wir uns nicht entziehen können; wir erkennen ein „Denkgesetz oder Vernunftgesetz“ an. Niemals sehen wir vernunftlose Naturwesen dem sie beherrschenden Gesetze sich entziehen und wenn eine fremde Gewalt sie dazu nöthigt, so verkümmern sie und gehen zu Grunde; und wenn ein Vernunftwesen dem Vernunftgesetz beharrlich zuwiderhandelt, zweifeln wir an seiner geistigen Gesundheit und finden seine Handlungsweise verkehrt. Hier findet demnach jener Conflict der Freiheit mit dem Gesetze nicht statt; hier handelt sichs um ein Müssen, das Bedingung der Existenz selber ist. Anders verhält es sich mit der Nothwendigkeit, welche dem der Fähigkeit und des Rechtes der Selbstbestimmung sich bewußten Wesen, dem Menschen, in seinem Leben auf dem Gebiete entgegentritt, wo er sie als eine Beschränkung, ja Aufhebung seiner individuellen Freiheit empfindet. Diese Nothwendigkeit hat das Eigenthümliche, daß sie sich nicht ohne den Willen des Menschen durchsetzen will; man kann sie deshalb als ein Freiheitsgesetz bezeichnen, ein Gesetz, von dessen Befolgung zwar nicht sofort die Existenz selbst, wohl aber der Werth des Einzelwesens für die Gesamtheit bedingt ist. Der Mensch gehört nach der Vielseitigkeit seines Wesens dem Bereich des Natur- und Vernunft- wie des Freiheitsgesetzes an; während ihn die unwillkürliche Abweichung von den beiden ersteren schädigt und unglücklich macht, ihn in die Hand des Leibes- oder Seelenarztes führt, macht ihn die bewußte und wollende Auflehnung gegen das seine Freiheit beschränkende Gesetz verwerflich und schuldvoll und führt ihn unter die Hand des Richters. Dagegen trägt die Befolgung der beiden ersten

Arten von Gesetz dem Menschen höchstens die Anerkennung einer gefunden Organisation ein, während die Beobachtung des Freiheitsgesetzes ihm das Lob der Sittlichkeit einbringt, in dem die Anerkennung seines Werthes für die Gesamtheit liegt. Dieser Werth könnte ihm abgehen, auch wenn er sonst als gesundes Glied der Gesamtheit gelten könnte, und er kann ihm bleiben, auch wenn seine Gesundheit durch außer seiner Macht liegende Ursachen gestört wäre.

Aber wer im Recht ist, Gesetz oder Freiheit in ihrem Widerstreit, oder wie sich das Recht auf beide Seiten vertheilt, darum dreht sich eben der Kampf der Geister, der die Menschheit bewegt. Ist das Gesetz immer und jedenfalls gut? muß die Freiheit sich jede Beschränkung, selbst ihre Aufhebung gefallen lassen? Tacitus spricht von *bonae leges*, also kennt er auch schlechte; und der Freiheitsdrang im Menschen läßt sich nicht ersticken; er wächst unter dem Druck des unberechtigten Zwanges und sprengt unnatürliche Fesseln. Wo ist nun die Grenzscheide des Rechtes beider?

Zur Beantwortung dieser Frage haben wir den Ursprung der Nothwendigkeit zu untersuchen, die wir Gesetz nennen, und die Beziehung des Menschenwesens zu diesem Ursprung.

Zunächst führt uns die Wahrnehmung der Bedingtheit jedes Einzelwesens, seine Relativität, auf ein Allgemeines, Ganzes als auf die höhere Macht, der die Ordnung der Lebensbewegung der Einzelwesen entstammen muß. Der einzelne unorganische Körper ist dem Gesetz der Schwere unterworfen, d. h. er gravitirt nach dem Erdmittelpunkte; die Organismen der Thier- und Pflanzenwelt sind in ihrer Entwicklung aus dem Samen oder dem Ei auf allen Stufen dieser Entwicklung beherrscht von der Idee der Gesamterscheinung, auf welche hin die einzelnen Theile und Glieder sich entfalten. Der Mensch ist nach der Naturseite seines Wesens denselben Gesetzen unterworfen, aber nach der Seite seines Geistlebens ist er zwar auch in der Bewegung seiner Einzeldenkkraft den Gesetzen des Gemeingeistes unterthan, doch bildet er vermöge seines mit Bewußtsein wollenden Ich selbst einen Mittelpunkt, von dem ein zwingender Einfluß auf die vernunft- und willenlosen Wesen ausgeht, kann diesen sein Gesetz bis zu einem gewissen Grade aufdringen. (Der Mensch kann den Stein werfen, er kann die Pflanze im Treibhaus ziehen, das Thier züchten und zähmen). Aber wie der Mensch erfahrungsgemäß das im Naturobject selbst liegende Gesetz nicht aufheben kann, vielmehr an diesem die Grenze seiner eigenen Gewalt

findet, so findet die Herrschaft seines wollenden Ich auch ihre Schranke an der Existenz der anderen ihm gleichgearteten Subjecte. Und diese einzelnen Menschenwesen stehen sich nicht atomistisch gleichgiltig oder nur feindselig gegenüber, sondern wie sie nach ihrer Naturseite durch ihre Entstehung einen einheitlichen Organismus bilden, also von der Idee dieses Organismus beherrscht sind, so haben sie auch in ihrem Geiste den Trieb zur Vereinigung, zur Gemeinschafts- und Gesellschaftsbildung; sie sind sich ihrer Zusammengehörigkeit bewußt, sie wollen zusammengehören, denn jeder Einzelne wird inne, daß er den Zweck seines Daseins, seine eigene Befriedigung nicht erreicht ohne Fügung unter das Gesetz des Ganzen, und aus diesem Zusammenschluß kleinerer Gemeinschaften erwächst das Bewußtsein einer Gesamtbestimmung, eines die ganze Menschheit beherrschenden Gesetzes. So wird die natürliche Gemeinschaft der Aeltern und Kinder zur sittlichen Gemeinschaft der Familie, die natürliche Zusammengehörigkeit des Geschlechtes, Stammes zur sittlichen Einheit des Volkes und Staates, die Summa der einzelnen Menschen zum sittlichen Organismus der Menschheit; d. h. auch hier wird das Allgemeine nicht nur für sein Naturleben, sondern auch für seine Freiheit, für sein Ich- oder Personleben zu dem Gesetz, das den Einzelnen beherrscht; es gibt demnach Haus- und Familiengesetz, Staatsgesetz, allgemeines Menschheitsgesetz.

Es liegt außerhalb des Zweckes unserer Betrachtung auszuführen, wie sich diese in der Natur der Dinge liegenden Wahrheiten historisch in dem Entstehen positiver Gesetze offenbaren, oder wie die positiven Gesetze nach ihrem allgemeinen Inhalt in verschiedene Arten zerfallen (Verfassungsgesetze, Rechts- und Regierungsgesetze, Polizeigesetze etc.).

Wir fragen auch jetzt nicht, woher der menschliche positive Gesetzgeber die Macht und das Recht hat, der Stellvertreter des Allgemeinen zu sein, das Organ, durch welches der Ausdruck des für jeden einzelnen Willen höheren Willens bestimmt wird.

Wohl aber fragen wir, ob das Allgemeine oder das Ganze auf den verschiedenen Stufen des Seins schon den letzten Grund und Quell der Nothwendigkeit für die mannichfaltigen Einzelwesen in sich enthalten kann. Bringt z. B. der natürliche oder der sittliche Organismus die seine Entfaltung bestimmende Idee, die sich als das Naturgesetz oder das Sittengesetz offenbart, aus sich selbst hervor? Wir sahen in unserer bisherigen Erörterung nur den Menschen und ihn nur eine beschränkte Herrschaft über die unter ihm stehenden Wesen ausüben, während wir

ihn selbst sowohl durch die gleichstehenden als von oben her beschränkt fanden. Gleichwohl kann der Mensch der Urheber des Naturgesetzes nicht sein, wonach der Same oder das Ei zu dem aus ihm sich entfaltenden Ganzen sich entwickelt; nie hat der Mensch ein Naturgesetz hervorgebracht oder auch nur abgeändert. Was aber der Mensch an keinem Naturobject, auch an seiner eigenen Natur ungeachtet seines mit Bewußtsein wollenden Ziehens nicht vermag, das sollte der irgendwie geartete Anfang des Naturorganismus aus sich selbst vermögen? Und die aus freien Einzelwesen bestehenden und erwachsenden Gemeinschaften, haben sie die Fähigkeit für ihre Glieder eine Nothwendigkeit, d. i. ein Gesetz hervorzubringen aus sich selbst? Kann, was der Einzelne als solcher gegenüber dem anderen Einzelnen nicht kann, die Summa der Einzelnen als solche gegenüber den Einzelnen? Diese würde zur Uebung von Gewalt seitens der Majorität gegen eine Minorität oder Einzelne genügen, der sich der freie Einzelne auf jegliche Weise zu entziehen bestrebt sein würde, aber nimmermehr zur Bildung eines Gesetzes, dem er sich ungeachtet der Empfindung des Beschränktwerdens durch dasselbe dennoch willig unterstellt, weil er in demselben den Ausfluß einer ihn selbst und alle anderen Einzelnen nicht nur als Summa, sondern als sittlichen Organismus zusammenfassenden Idee erkennt. Diese Idee erzeugt die Nothwendigkeit für das Verhalten des Einzelnen in der Gesamtheit, sei es, daß diese auf naturgesetzlicher Basis sich entwickelt (wie die Familie, der Stamm, die Menschheit), sei es durch freies Zusammengehen Einzelner zu einer Gemeinschaft. Stets wird die Idee der Gemeinschaft schon vor der Verwirklichung derselben da sein, das Gesetz vor denen, die ihm unterstehen oder sich unterstellen.

Sollte hierin nicht für den nach dem Duell der Nothwendigkeit im Leben aller relativen Wesen forschenden Geist eine Hinweisung liegen auf das alle relativen überragende Wesen, welches das den Menschen über alle anderen erhebende mit Bewußtsein wollende Ziehen nicht wie diese beschränkt, sondern unbeschränkt besitzt? Als dieses selbst unbeschränkt freie Wesen ist Gott der letzte Grund aller Nothwendigkeit für die relativen; aus ihm stammen die Ideen aller Organismen, alle das Einzelne beherrschenden Allgemeinheiten, aber nicht als abstracte, sondern als concrete, durch schöpferische Freiheit als die Kraft unendlicher Individualisirung gesetzte Nothwendigkeiten des endlichen Wesens. Ist demnach der Urheber der Welt von uns persönlich zu denken, so ist in ihm auch der Ursprung alles Gesetzes als solchen gefunden; in diesem

Ursprung liegt seine Majestät, seine Verbindlichkeit für alle, die ihm den Ursprung ihres Seins verdanken. Denn „ohne ein bestimmtes Wesen und Wollen, sagt Stahl*), ist Persönlichkeit so wenig denkbar als ohne schöpferische Freiheit, und alle Thätigkeit der Person, göttlicher oder menschlicher, ist Reproduction ihres eignen Wesens, Offenbarung ihrer selbst, wiewohl eben in schöpferischer Weise, d. i. neu beginnend, Neues setzend. Nur hieraus kommt in letzter Quelle Alles, was da nothwendig und gesetzmäßig ist, ja der Begriff der Nothwendigkeit und des Gesetzes selbst. Die unwandelbare Treue Gottes gegen sich selbst und in Folge dessen die Unwandelbarkeit der Ideen, die er seinem Wesen entsprechend der Schöpfung gesetzt hat, und der Bestimmtheit, die er jedem Geschöpfe gab, ist der Urbegriff und ist der Inbegriff des Nothwendigen in der Schöpfung; denn auch die Gesetze in der Natur und in der sittlichen Welt sind nichts anderes als die bestimmten Wesenheiten der Geschöpfe. Was man Naturgesetz nennt, ist nur das bestimmte Wesen der Natur-objecte oder Substanzen, und das Sittengesetz ist nur das wahre Wesen des Menschen.“

Alles Gesetz als solches (abgesehen von dem Inhalt der positiven Gesetze, sofern sie durch Schuld der menschlichen Vertreter sittlicher Gemeinschaften schlecht und ihrem wahren Wesen widersprechend formulirt sind), alles wahre Gesetz ist gut um seines Ursprunges willen; es ist heilig, weil es in Gott gründet. Denn mit diesem Wort bezeichnen wir das Wesen Gottes nach der Seite seiner einzigartigen Macht sich selbst zu bestimmen, sein eigenes Gesetz zu sein. Während die geschaffene, endliche Persönlichkeit, die das Gesetz ihres Wesens an dem Willen des Schöpfers hat, mit diesem Gesetz vermöge ihrer relativen Freiheit in Widerspruch treten kann, ist diese Möglichkeit bei dem ausgeschlossen, dessen Wille das Gesetz seines eigenen Wesens ist. Der Wille Gottes in ihm selbst, abgesehen von seiner schöpferischen Hervorbringung im Unterschied von ihm, der Wille Gottes, sofern er selbst Gegenstand desselben ist, ist das Gute an sich (Platons *αὐτὸ τὸ ἀγαθόν*). Während das Böse seinem Ursprung nach endlich ist, ist das Gute seiner Natur nach ewig, unveränderlich, widerspruchlos; Gottes Heiligkeit geht also seinem Willen ebensowenig voraus, als sie ihm nachfolgt; sie ist dieser Wille selbst; aus ihm entspringt das Gute, aber nicht als aus einem Abstractum (Kant, Fichte) oder einer formalen Function (Hegel), sondern aus dem ewigen positiven Inhalt seines Willens.

*) Fundamente einer christlichen Philosophie. Heidelberg 1846, p. 21.

Hat sich uns demnach der Ursprung des Gesetzes an sich, zumal des Sittengesetzes, als ein auf dem Gebiete der Religion liegender herausgestellt, so ist damit zugleich die Beziehung des Menschen zu diesem Ursprung gegeben. Auch der Mensch ist nach seinem Ursprung religiös, d. h. er ist von Gott und für Gott organisiert; wie die Naturordnung und die sittliche Weltordnung, so auch das Geschöpf, welches sich auf der gottgeordneten Grundlage in relativer Freiheit bewegt. Die menschliche Einzelpersönlichkeit verwirklicht demnach die Idee Gottes vom Menschen, wenn sie, als geschöpfliches Abbild der vollkommenen Persönlichkeit, sich selbst zum Guten d. h. zur Uebereinstimmung mit Gottes Gesetz bestimmt. Aber die Gemeinschaft der Einzelpersönlichkeiten in ihrer mannichfaltigen Gliederung in größere und kleinere Gesellschaftsorganismen ist das Gebiet, auf welchem die endliche Persönlichkeit die freie schöpferische Thätigkeit Gottes nachahmt. Hier üben die menschlichen Gemeinschaften durch ihre Vertreter eine künstlerische Thätigkeit in der Schaffung relativer Gesetzesorganismen; man spricht deshalb von einer Gesetzgebungskunst. Allein auch diese Thätigkeit hat ihre Schranke an der Relativität der geschöpflichen Freiheit und an der Grundlage natürlicher und sittlicher Nothwendigkeit. Eine Uebereinstimmung mit dem positiven Inhalt des göttlichen Willens ist demnach auch hier Bedingung des Werthes der menschlichen Einzelgesetzgebung; so viel das menschlich-zeitlich Geordnete Antheil hat an dem göttlich-ewig Geordneten, so weit ist es auch heilig und gut; je weiter sich die Freiheit der Gesetzgeber von dem Gesetz Gottes entfernt, um so weniger haben ihre Bestimmungen Aussicht, Gutes zu wirken und zu bleiben. Deshalb geht durch die Geschichte der menschlichen Entwicklung der selbst geschichtlich sich entwickelnde Zug hindurch, die verschiedenen Bereiche des Menschenlebens zu einem Gottesreich zusammenzufassen.

Aber kennt der Mensch den positiven Inhalt des göttlichen Willens und ebendamit ihn selbst? Lehrt nicht ein Blick in die Religionsgeschichte, daß sie eine Geschichte des Streites verschiedener Religionsgemeinschaften über das Wesen und den Willen Gottes ist? zeigt sie uns nicht Abstufungen vom vollendeten Atheismus mit Leugnung jedes verbindenden Gotteswillens bis zum positivsten Monotheismus mit Anerkennung positiver Sätze als des ausgesprochenen Gotteswillens? Es ist hier nicht der Ort, die Thatsache einer Gottes- oder Gesetzesoffenbarung zu begründen; aber, selbst die geschichtliche Wirklichkeit der eben genannten Thatsachen zugestanden, spricht nicht dennoch die Geschichte für die Richtigkeit unserer religiösen Auffassung des Gesetzes insofern,

als sich von den ältesten Zeiten an die Gesetzgeber auf religiöse Autorität zu stützen suchten, als von jeher die Anschauung von der Gottheit die Gestaltung der positiven Gesetze beeinflusste, und umgekehrt sogar die Nothwendigkeit des öffentlichen Lebens auf die Vorstellungen von der Gottheit zurückwirkte. Die ältesten pantheistischen Naturreligionen kennen entsprechend ihrer Naturvergötterung eigentlich nur das Naturgesetz; ihm sich willenlos unterwerfen ist ihre Sittlichkeit, wenn dieses stumpfe in die Natur Versenktein überhaupt diesen Namen verdient. Die Erhebung der menschlichen Persönlichkeit über das Naturwesen, die Werthschätzung und Geltendmachung der persönlichen Freiheit, welche die Menschheit vor allen den Griechen verdankt und seitdem nicht wieder verloren oder aufgegeben hat, sie hat nicht nur den Menschen selbst, sondern auch seine Gottesvorstellungen gehoben und seine Gesetze zuerst zu Sittengesetzen werden lassen, indem diese den Unterschied von Gut und Böse voraussetzten und ihre eigene Entscheidung, was gut sei und was nicht, mit der Autorität der Gottheit begründeten. Darin lag ein ungemeiner Fortschritt auch gegenüber dem uralten Zoroastrischen Dualismus, der zwar den Unterschied von Gut und Böse setzte, aber ihn nicht im Sinne der sittlichen, sondern der Naturnothwendigkeit verstand, wodurch eine sittliche Hebung und Ueberwindung des Bösen eigentlich ausgeschlossen war. Der Begriff der Gemeinschaft freier Persönlichkeiten war den Griechen aufgegangen und dadurch hatten sie sich von der Nothwendigkeit der Unterordnung des Einzelwillens unter das Ganze überzeugt. Dieses Ganze, das Vaterland, der gesetzlich verfaßte Staat war die höhere Macht gegenüber dem Einzelnen; aus dem Gehorsam gegen diese Gesetze, aus der Hingebung an das Vaterland flossen die großen Thaten der besten Zeiten Griechenlands und Roms; wir erinnern beispielsweise an die Grabinschrift des Simonides für die 300 Spartaner von Thermopylä:

ὦ ξείν', ἀγγέλλειν Λακεδαιμονίοις, ὅτι τῶδε
κείμεθα, τοῖς κείνων ῥήμασι πειθόμενοι. (Schneidewin.)

„Wanderer, kommst du nach Sparta, verkündige dorten, du habest
„Uns hier liegen gesehen, wie das Gesetz es befahl.“ (Schiller.)

Hier war also schon eine Ahnung von der Heiligkeit des Gesetzes vorhanden, sie wirkte zurück auf die Vorstellung von den vaterländischen Göttern. Man kam zwar nicht darüber hinaus, sie menschenähnlich zu denken, selbst einen Staat bildend; die über ihrer Vielheit waltende Nothwendigkeit

wurde freilich den Griechen in ihrem Verhältniß zur Gottheit nie völlig klar (das hinderte schon der Polytheismus); aber wenn auch überhaupt nicht die klare Gotteserkenntniß die Ursache der Hoheit des Gesetzes in den Augen der Griechen war, so doch das Innwerden einer über dem Gesetz wachenden Macht. In den Regungen des Gewissens, die dem theistischen Gottesverehrer leichter erwachen, als dem pantheistischen, mehr als in der sittlichen Anschauung von den Göttern wuchs die Ahnung von der Heiligkeit des Ursprungs der Gesetze; denn in sittlicher Beziehung traute man den Göttern selbst alle möglichen Schlechtigkeiten zu, wie man sie an sich selbst fand. Die Uebereinstimmung mit den ungeschriebenen Gesetzen, von denen die Griechen redeten, war für sie ein wichtigerer Umstand bei der Beurtheilung des sittlichen Werthes ihrer positiven Gesetze; von jenen machten sie sich eine gotteswürdigeren Vorstellung als von der Sittlichkeit der Götter selbst. Ueberhaupt stellte der Verlauf der religiösen Entwicklung des Alterthums heraus, daß in der Thatfache des Gewissens die Macht einer lebendigen, heiligen Gottheit sich den alten Völkern am unverkennbarsten und nachdrücklichsten zu merken gab; in ihm vernahmen sie eine Mahnung jenes höchsten Gesetzes, jener höchsten Nothwendigkeit, die zum Wesen Gottes selbst gehört. Sie bewiesen, wie Paulus im Brief an die Römer sagt, des Gesetzes Werk sei beschrieben in ihren Herzen, insofern ihr Gewissen sie bezeuget, dazu auch die Gedanken, die sich unter einander verklagen und entschuldigen. Aber wer sich ihnen im Gewissen zu vernehmen gab, das wußten sie nicht; und der Mangel dieses Wissens wirkte dann doch wieder beeinträchtigend auf den Einfluß des Gewissens.

Um so mehr trat im Laufe der Zeit vor allen Völkern das merkwürdige Volk hervor, das allein den monotheistischen Gottesglauben seit uralter Zeit bewahrt hatte; und was dieses Volk einheitlich zusammenfaßte, war sein Gesetz, dessen Besitz sein höchster Stolz war, denn es war sich bewußt, dadurch zum Volk Gottes, des Einen, lebendigen Gottes, geworden zu sein. Der Verlauf der Weltgeschichte hat diesem Gesetz das Zeugniß gegeben, daß es hoch erhaben ist über alle sonstigen Erzeugnisse menschlicher Gesetzgebungskunst; um so glaubwürdiger ist sein Anspruch, nicht bloß des Volkes Israel positives durch den Vertreter seiner Gesamtheit vermitteltes Gesetz zu sein, sondern der in aller Einfachheit vollendete organische Ausdruck des höchsten Gotteswillens, insofern nach Inhalt und Form gleich bedeutsam, als der Quell des Geistes aller Gesetze und als das mustergiltigste positive Gesetz. Nach beiden Seiten fassen wir es näher ins Auge.

Israels Gott ist auch Israels König; deßhalb ist der Geist des Sittengesetzes Israels auch der Geist seines staatlichen Gesetzes und seiner Gottesdienstordnung. Der alle drei einheitlich durchdringende Grundgedanke ist zusammengefaßt in dem Wort: Ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig, der Herr euer Gott. In allen dreien entfaltet sich dieser Grundgedanke organisch in einer Reihe von Bestimmungen, deren Geltung bezüglich der israelitischen Volks- und Gottesdienstgemeinschaft von dem zeitlichen Bestande dieser selbst abhängen mußte. Deßhalb konnten und mußten diese Bestimmungen nach dem Willen des Gesetzgebers selbst einer Ausprägung ihres Grundgedankens in höherer Form Platz machen. Insofern theilten sie das Geschick aller positiven nach immer größerer Vollendung ringenden Gesetzgebung; aber ihr Grundgedanke, sofern er Heiligkeit fordert, bleibt, so gewiß der Mensch als das geschöpfliche Abbild des ewigen persönlichen Gottes zum ewigen Sein bestimmt ist, und soweit irgend eine positive Gesetzgebung zu ihrer Zeit und in ihrer Art der Verwirklichung dieser Forderung dient, soweit sie wenn auch in der Form wechselnde Ausprägung dieses Grundgedankens ist, hat auch sie Aussicht auf bleibende Geltung. Wie wir oben sahen, daß das heidnische Alterthum von dem göttlichen Ursprung und der Heiligkeit des Gesetzes überzeugt war, so finden wir bei ihm auch eine Ahnung, daß die sittliche Vollendung des Menschen in der Verwirklichung des göttlichen Ebenbildes durch ihn bestehe. Hierher gehört z. B. die Aeußerung Ciceros de legg. I, 8: *est virtus nihil aliud, quam in se perfecta et ad summum perducta natura; est igitur homini cum Deo similitudo.* (Aehnlich das Citat des Apostels Paulus auf dem Areopag in Athen aus dem Dichter Aratus: Wir sind seines Geschlechts.) Freilich sah es mit der Verwirklichung dieser Gottähnlichkeit übel aus, so lange man nur Götter kannte, nicht Gott, und so lange man von der Gottheit überhaupt eine so niedrige Vorstellung hatte, daß Paulus geradezu aus der Gottverwandtschaft des Menschen die Aufforderung zu höheren Vorstellungen von Gott herleitete und die Nichtigkeit der bisherigen Gottesvorstellungen begründete.

Aber im Sittengesetz Israels, im sogenannten Dekalog, erfuhr jener Grundgedanke eine positive Entfaltung seines Inhalts in einer Reihe von Forderungen, die Anspruch auf Geltung haben, so lange es Menschen gibt; denn sie sprechen aus, was Gottes Wille vom Menschen als solchem fordern muß nach seiner schöpferischen Idee vom Menschen als seinem Ebenbilde. Zwar theilen selbst diese Forderungen, sofern sie sich auf das Verhalten des Menschen zu der objectiven vom Schöpfer

herrührenden sittlichen Weltordnung beziehen, die Eigenschaft aller Entfaltungen der göttlichen Heiligsforderung, daß ihre Geltung von dem Bestande der Ordnungen abhängt, auf welche sie sich beziehen. So sind z. B. Ehe und Eigenthum ihrer Natur nach zeitlich begränzt, obwohl sie an der Ordnung Gottes eine heilige Grundlage haben und deßhalb als zum positiven Inhalt des Willens Gottes gehörig mit seiner Persönlichkeit im engsten Zusammenhang stehen müssen. Aber die Forderungen, welche sich auf das subjective Verhalten der menschlichen Persönlichkeiten beziehen, dürfen nicht nur als Entfaltung des Inhalts des göttlichen Willens, sondern unmittelbar seines Wesens angesehen werden; sie bilden deßhalb das ewig gültige Sittengesetz, und je nach dem Verhältniß der Sittengesetze, welche geschichtlich auftretende Religionen erzeugen, zu diesem Sittengesetze bemisst sich der Werth der Religionen selbst wie ihrer Sittengesetze. Aber auch alle anderen auf objective menschliche Gemeinschaftsverhältnisse sich beziehenden Gesetzesordnungen werden nur dann als gute d. h. der Heiligkeit des Ursprungs des Gesetzes an sich entsprechende sich erweisen, wenn sie die Grundlage des positiven Willens Gottes bezüglich der sittlichen Weltordnung, d. h. der menschlichen Gemeinexistenz in ihrer gegliederten Gestalt nicht verlassen.

Die Einheit des Grundgedankens: Ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig, entfaltet sich zunächst zu der Doppelforderung: Du sollst lieben Gott, deinen Herrn und deinen Nächsten als dich selbst; in diesen zweien Geboten hanget das ganze Gesetz. Wenn aber der Grundgedanke und diese Doppelforderung eins sind, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß Lieben ein ebensowohl den Inhalt des göttlichen Wesens bezeichnender Ausdruck ist, als heilig sein, daß in Gott Heiligkeit und Liebe im letzten Grunde eins sind, daß darnach auch des Menschen die Forderung Gottes erfüllende Liebe nicht ohne die Eigenschaft der Heiligkeit zu denken ist.

Gott hat demnach den Menschen dazu bestimmt, sich selbst nicht zum Mittelpunkt seines Wollens zu machen, sich also nicht in sich selbst, sondern in andern zu suchen; nicht alle andern auf sich zu beziehen, sondern in der Hingabe seiner selbst an Gott und andere Menschen seine eigene Bestimmung zu verwirklichen. Denn Gott selbst, der als der nothwendige Mittelpunkt allein alles auf sich beziehen darf und muß, thut gleichwohl dies nicht, ohne sich zugleich an andere hinzugeben, sich in denen zu suchen, die er bestimmt hat, ihn zu suchen. Dabei kann aber Gott nicht in der Welt aufgehen, so daß er nicht mehr persönlich

von ihr unterschieden wäre, noch brauchen die endlichen Persönlichkeiten ihre Vollendung so in ihm zu suchen, daß sie dabei untergehen (dies wäre die pantheistische Auffassung), sondern die Erscheinung des Christenthums in der Welt will als die Geschichte seiner Selbsthingabe an die Welt gefaßt sein, um sie dadurch zum Gottesreich zu gestalten, in dem die vollendetste Offenbarung der Persönlichkeit stattfinden und alle einzelnen endlichen Persönlichkeiten zu ihrer Vollendung kommen können.

Doch es ist hier nicht der Ort, dies näher auszuführen; wir werden später von andrer Seite auf die Einheit der Erfüllung des Liebesgebotes mit der Erfüllung der Forderung des Heiligseins zurückkommen. Zunächst sehen wir, wie das Doppelgebot sich zu dem Kreis der zehn Gebote entfaltet. Die drei ersten stellen die positiven Grundlagen auf für den unmittelbaren persönlichen Verkehr des Menschen mit dem persönlichen Einen Gott: bezüglich der Ausschließlichkeit seines Anspruchs, bezüglich des Gebrauchs des zum Verkehr zwischen Persönlichkeiten unentbehrlichen und geeignetsten Mittels, des Wortes, als der Offenbarung des unsichtbaren Wesens, endlich bezüglich der Beachtung der Zeit, sofern sie in ihrer Eintheilung die stets wiederkehrende Erinnerung an den Menschen enthält, das Ziel seiner gesammten Lebensbethätigung wie den Ausgang derselben in Gott zu suchen. Sie enthalten demnach die positive Ausführung des Wortes: du sollst Gott lieben. Die folgenden fünf Gebote bestimmen die Bande und Einrichtungen der sittlichen Weltordnung Gottes, die als solche heilig sind; innerhalb derselben soll die Gottesliebe der endlichen Persönlichkeit sich an Ihresgleichen als am Bilde Gottes bewähren. So erweist sich auch in der Entfaltung des Doppelgebotes die innere Einheit desselben. Jene Bande und Einrichtungen, nämlich das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, die Unverletzlichkeit von Leib und Leben, Ehe, Eigenthum und Ehre bilden die durch Gottes Naturordnung wie durch sein positives Sittengesetz gefestigte Grundlage, auf welcher der ordnende Geist des menschlichen Gesetzgebers den örtlichen und zeitlichen, den nationalen und bürgerlichen Verhältnissen entsprechend seine schöpferische Thätigkeit üben kann.

So haben wir denn das Gesetz als solches seinem Ursprung nach als heilig und gut erkannt und der Beziehung des Menschenwesens zu seinem Ursprung entsprechend.

II.

Nitimur in vetitum.

(Ovid.)

Nach der vorstehenden Erörterung sollte man meinen, das bindende Ansehen des Gesetzes müsse jedem Menschen zweifellos und anerkannt sein, der gesetzliche Gehorsam müsse ihm Bedürfnis und Freude, müsse der Weg zur Erreichung seiner Bestimmung und damit seines persönlichen Werthes sein. Allein schon das Sittengesetz Israels läßt in der negativen Form seines centralen ersten Gebotes so wie der meisten anderen ahnen, daß das Gesetz im Wesen des Menschen auch auf eine Abneigung, einen Widerstand stoßen werde, ja es wird in den beiden letzten Geboten, als in dem Gegenstück zum ersten, geradezu die einheitliche Wurzel aller Auflehnung gegen das Gesetz, „das Gelüsten“, verboten. Sein Vorhandensein ist eine Thatfache, welche die Wirkung des Sittengesetzes in Frage stellt. Es handelt sich demnach bei diesem nicht um ein Müssen, wie beim Natur- und Vernunftgesetz, sondern um ein Sollen, welches das Wollen des Menschen nicht aus- sondern einschließt. Das Sittengesetz setzt demnach selbst die Freiheit des Menschenwesens voraus und erkennt sie an; wir nannten es deshalb oben ein Freiheitsgesetz, ohne zu befürchten uns eines Widerspruchs im Beisatz schuldig zu machen. Allein mit ihrer Anerkennung von Seite des Gesetzes ist eben die menschliche Freiheit nicht zufrieden; nicht nur daß sie sich in vielen einzelnen Fällen gegen das Gesetz auflehnt, statt sich mit ihm zu vertragen, daß sich in allen Einzelpersönlichkeiten die Neigung dazu findet, sondern es hat sich in der Geschichte der sittlichen Entwicklung der Menschen dieser einzelne Widerspruch, diese innerliche Abneigung bis zur grundsätzlichen Negirung des Gesetzes, zum Antinomismus gestaltet.

Diese Abneigung gegen das Gesetz als solches kann ihren Grund nur darin haben, daß die persönliche Freiheit die Forderung des Gesetzes als eine Beherrschung durch eine ihr äußerliche Macht empfindet, als eine Heteronomie (weßwegen auch Kant gegen die Ableitung des Guten aus dem göttlichen Willen Einspruch erhebt, weil das Denkgesetz (die Vernunft) eine sittlich verbindende Macht für uns habe und diese als Autonomie unsres Willens gelte*). Nun liegt zwar allerdings im Wesen der menschlichen Seele „jene Sehnsucht über allen Inhalt unsres Ich hinaus zu gehen und in einem reinen, noch bestimmungslosen und sich selbst gestaltenden Triebe das wahre tiefste Wesen unsrer Persön-

*) Metaphysik der Sitten, S. 89 — 92.

lichkeit zu suchen; nur das glauben wir wahrhaft zu sein, wozu wir uns selbst gemacht haben.“ Aber „das unbefangene Gemüth bescheide sich . . . es verlangt nur noch, daß in der Mitte aller dieser gesetzlichen Nothwendigkeit ein Punct der Freiheit wenigstens vorhanden sei . . ., bedingt in allem übrigen, wollen wir frei wenigstens im Wollen und Handeln sein*).“ Diese Freiheit muß auch der Einzelpersonlichkeit gelassen werden; sie ist eigentlich der Wille selbst, ohne daß aus ihr etwas über die sittliche Beschaffenheit desselben abgeleitet werden kann, gehört also zum Wesen der Persönlichkeit. In diesem Punct stimmen selbst so verschiedene Geister wie der prot. Dogmatiker Joh. Gerhard (*liberum et voluntarium sunt synonyma ac voluntatem non liberam dicere est perinde ac si quis dicere velit calidum absque calore*) und Hegel**) überein. Wie das Sittengesetz Israels muß demnach auch jedes gute menschliche Gesetz diese Freiheit anerkennen und gelten lassen; zur Negation der Freiheit darf das Gesetz nicht werden wollen; in diesem Falle würde der menschliche Gesetzgeber vergessen, daß die menschliche Freiheit aus der Ähnlichkeit mit dem höchsten Gesetzgeber alles Lebens stammt, in dem auch alle Nothwendigkeit ihren Ursprung hat.

Aber eben nur Abbild der Autonomie des Schöpfers ist die Freiheit der Creatur, unbegrenzt kann sie als solche nicht sein; innerhalb dieser Grenze entscheidet sich der Mensch völlig frei, welche Seite seines Wesens er offenbaren will, aber er kann nicht etwas offenbaren, was gar nicht in seinem Wesen liegt. Das Verlangen nach absoluter Autonomie und die Abneigung auch gegen die Heteronomie, welcher der Mensch im Gehorsam gegen den Willen unterliegt, aus dem sein eigenes wirkliches Sein, seine Idee stammt, sie machen aus dem berechtigten Wollen des Menschen das „Gelüsten“, das Hinausverlangen und Hinauslangen über die Schranken nicht nur des Sittengesetzes, sondern auch des Natur- und Vernunftgesetzes. Es bezweckt nichts Geringeres als den Menschen selbst zum Mittelpunkt alles ihn umgebenden Seins zu machen und offenbart sich damit als Selbstsucht, als das Gegentheil jener Selbsttreue Gottes, die mit seiner Selbsthingabe unzertrennlich verbunden ist, wie wir oben sahen (pag. 13. 18). So ist die Selbstsucht Thorheit und Sünde zugleich; sie ist das eigentliche Wesen dessen, was die alt- und neutestamentliche Religion Sünde nennt. Der Widerspruch der relativen Freiheit gegen die Nothwendigkeit, welche ihr die absolute Freiheit auflegt, ist es, was irgend eine menschliche Handlung oder ein

*) Locke, *Mikrokosmos*, 1. Bd. p. 276.

**) Philosophie des Rechts § 4, Zusatz.

Wollen, mag es sich beziehen auf welches Object es wolle, sittlich verwerflich macht. Denn an einer endlichen Person oder an einer Sache kann sich der Mensch im letzten Grunde nur versündigen, sofern er auch in diesen nicht sich selbst, sondern Gott suchen soll, also an ihnen dessen Ordnung verunehren und dessen Liebe durch seine Selbstsucht an ihrer Aeußerung verhindern kann.

Die Thatfache der Neigung des Einzelwillens zur Selbstsucht ist als eine allgemeine anerkannt, aber die dadurch hervorgerufene Störung der Harmonie zwischen den Einzelpersönlichkeiten untereinander und zwischen ihnen und der absoluten Persönlichkeit als dem Quell aller Nothwendigkeit hat man verschieden beurtheilt und deßhalb auch verschiedene Wege zu ihrer Hebung eingeschlagen. Die pantheistischen Systeme haben diese Störung selbst als eine Nothwendigkeit aufgefaßt und sind dadurch der Anerkennung ihrer absoluten Schädlichkeit und Verwerflichkeit entgangen; die Sünde ist ihnen eine nothwendige Durchgangsstufe im Proceß der Entwicklung der endlichen Persönlichkeit. Aber sie haben diesen Vortheil damit bezahlen müssen, daß sie zugleich die Freiheit der Einzelpersönlichkeit opfern und den Ursprung des Bösen in den Quell aller Nothwendigkeit selbst verlegen, also den Unterschied zwischen Gut und Böse aufgeben und damit auch ein höchstes Sittengesetz und einen Sittengesetzgeber verlieren mußten. Das All wurde zu einem endlosen Naturproceß, das Einzelleben eine vorübergehende Erscheinung ohne sittliche Bedeutung. Gegen diese Auffassung mußten Proteste von beiden Seiten erhoben werden: im Namen der Heiligkeit des Gesetzes und im Namen der Freiheit der menschlichen Persönlichkeit. Sie sind erfolgt nicht nur von Seite der positiven Religionen, zumal der christlichen Kirchen, sondern auch der theistischen Philosophie; beide sahen sich in ihren Grundlagen bedroht. Unmöglich konnte eine dann doch nur scheinbare Versöhnung des Widerstreites durch Opferung beider Seiten des Gegensatzes erkauft werden.

Aber ebensowenig konnte die Ausschreitung des einen Factors einfach durch verstärkte Anwendung des anderen wirklich überwunden werden, d. h. der Mißbrauch der Freiheit, der aus der Abneigung gegen das Gesetz fließt, durch immer stärkere Betonung des Gesetzesfactors; denn das mußte nur zur Steigerung des Conflictes führen. Auch der Pharisäismus überwindet den Antinomismus nicht. Wir bezeichnen mit diesem Namen im Allgemeinen die Geistesrichtung, die sich allerdings am reinsten an jenen Vertretern erkennen läßt, welche sie gegenüber dem Sittengesetz Israels geltend machten, eine Geistesrichtung, die indessen

unter anderem Namen und so oder anders modificirt auch später auftrat, ja zu welcher in jedem Menschenherzen die Anlage schlummert.

Denn obwohl der Form nach Gegensatz der Uebertreibung des Freiheitsbewußtseins entspringt sie doch derselben Wurzel wie diese: der natürlichen Selbstsucht des Menschen. Zwar jener Uebertreibung gegenüber befindet sie sich in ihrem relativen Rechte. Wie zur Zeit Christi die Pharisäer jedenfalls mehr sittlichen Ernst hatten, als die Sadducäer (die libertinistischen Geistesverwandten der Epikureer, denen in pharisäischem Tugendstolze die Stoiker gegenüberstanden), so ist stets nach der einseitigen Herrschaft einer eudämonistischen Richtung, die zum Maßstab des Handelns die Glücksempfindung des in schrankenloser Willkür sich gehen lassenden Subjectes macht, eine Reaction zu Gunsten ernster Gesetzeserfüllung mit Brechung und Dämpfung der Eigenlust und des Eigenwillens ein relativer Fortschritt gewesen. Allein dieser Fortschritt verwandelt sich in einen neuen Irrthum und Schaden, sobald mit Unterdrückung jeden Freiheitsbewußtseins der Gehorsam gegen den Gesetzgeber sich in einen Gehorsam gegen den Gesetzesbuchstaben verwandelt, sobald das Gesetz, im Geiste des Erfüllenden losgelöst von seinem heiligen Ursprung und jeglicher Einwirkung dieses auf jenen, als äußerliche mit dem Wesen des ihm Unterstellten innerlich unverbundene Schranke diesem gegenübertritt. Solcher Gehorsam, dem jedes Bewußtsein der Wahlverwandtschaft mit dem Gesetzgeber abgeht, also der rein gesetzliche Gehorsam, worin kann er sein Motiv haben, wenn er ausdrücklich auf jede Regung eines Triebes im eigenen Inneren verzichtet, ja diese grundsätzlich ansrottet? Doch nicht in einer Selbstverleugnung, die in der Befriedigung eines Andern die eigne sucht, sondern näher zugeesehen wiederum nur in einer Selbstsucht, die im freiwilligen Verzicht auf alles Recht der persönlichen Freiheit sich dafür auch alle Mühe des eigenen Denkens und alle Last der eigenen Verantwortlichkeit erspart und dabei innerlich gleichgiltig gegen das eigentliche Ziel des Gesetzgebers im letzten Grunde doch nur unter dem Gewand der gänzlichen Hingabe als letztes Ziel die eigene Befriedigung, den eigenen Vortheil unter irgend einer Vorstellung verfolgt.

Der Pharisäer hielt nichts höher als sein Gesetz; er vergaß seine Propheten darüber. Das widerfuhr ihm, weil er auch im Gesetz nur die Form sah, nicht den Geist, der in beiden, im Gesetz und in den Propheten, waltete. So blieb ihm das Gesetz innerlich fremd, er hatte gerade für die Hauptsache keinen Sinn; jenes Doppelgebot erschien ihm nicht als das vornehmste; er ließ das Schwerste dahinten, ohne sich

ein Gewissen daraus zu machen; aber er rühmte sich der Erfüllung aller der formulirten Sazungen, die in äußerlich erscheinenden, deßhalb controlirbaren Handlungen sich erfüllen ließen, mit denen man gegenüber dem oberflächlichen Beobachter prunken, sich über den minder eifrigen Erfüller hochmüthig erheben kann. Verräth sich schon hierdurch das Motiv der Selbstsucht, so wird es vollends offenbar durch die gleichgültige Kälte, mit der man sich das Schwere erspart, anderen aber je mehr je lieber auferlegt, auch wenn man ganz unnöthigerweise ihnen die Wohlthat der freien Bewegung raubt. So kommt der Pharisäer nicht dazu, sich vom Geist des Gesetzes durchdringen zu lassen und sich in die unmittelbar göttlichen Gebote zu vertiefen, woraus eine Gesinnung erwachsen könnte, die unbeengt sich fühlend von den Schranken des Gesetzes sich innerhalb derselben in freier Bewegung durch Thaten äußert. Vielmehr kann er (und das ist am meisten charakteristisch für ihn) des die äußere Form des Lebens normirenden Gebotes nicht genug bekommen; jeden Mißbrauch der Freiheit will er nicht durch Einwirkung auf den verkehrten Willen heilen, sondern durch eine neue noch specieller formulirte Sazung für die Zukunft verhindern, ohne daran zu denken, daß mit der Steigerung des Zwanges auch die Reaction der Freiheit sich steigern muß. Und das wird um so mehr der Fall sein, je weniger der selbstgemachte Buchstabe der Sazung ist, was er zu sein vorgibt, eine Frucht des Geistes des ursprünglichen Gesetzes, eine Entfaltung seines realen Inhalts. Denn je mehr der Urheber mit seiner eigenen Gesetzeserfüllung zu dem Geist des heiligen Gesetzgebers in Gegensatz tritt (bei diesem ist die Nothwendigkeit mit der Liebe eins, bei jenem entspringen die neuen Nöthigungen der lieblosen Selbstsucht), um so mehr gerathen die neuen Sazungen geradezu in Widerspruch mit den großartigen Grundgeboten, sie verlegen also die Majestät des Gesetzes und werden selbst kleinlich, unwürdig, lächerlich. Ueberdies, und das ist am Ende das Schlimmste, steigert sich, je mehr die Zahl der formulirten Sazungen wächst, auch die Gefahr der Heuchelei mit der Leichtigkeit der Heuchelei. Es ist überhaupt gerade dies die schwache Seite auch des sonst guten formulirten Gesetzes, daß es einer Trennung der Form, des Buchstabens von dem Inhalt und Geist durch den Erfüllenden ausgesetzt ist, die nur der wahrnimmt, der selbst vom Geist des Gesetzes durchdrungen ist, die aber in vielen Fällen sich äußerlich nicht nachweisen läßt und deßhalb die Unkundigen täuscht, die Ehrgeizigen verführt; und so geräth, was scheinbar die Sünde der Freiheit überwinden soll, selbst zur Sünde am Gesetzgeber. Denn dieser selbst, dem

es um die Sache zu thun ist, soll betrogen werden durch die äußere Nachahmung der Form; was unheilige Selbstsucht ist, soll als heilige Liebe erscheinen. Solchen Mißbrauch trieb der Pharisäer mit dem Buchstaben des Dekalogs; nur dem königlichen Gebote der Liebe gegenüber mußte er unterbleiben; wie viel leichter ließ er sich noch mit der Unzahl abgeleiteter und ins Einzelne gehender Satzungen treiben.

So lehrt demnach die Erscheinung des Pharisäismus unwidersprechlich die Wahrheit: nicht das Gesetz selbst, sofern es in der Form des Buchstabens auftritt, kann seine Erfüllung wider die Neigung des Erfüllenden erzwingen; es kann, je nach dem Verhältniß der Macht dessen, der die Erfüllung fordert, zu dem Untergebenen, eine äußerliche Anbequemung erzwungen werden, aber es bleibt dem widerstrebenden Willen zuletzt stets der Ausweg der Heuchelei; überwunden wird er nur durch die Herstellung eines persönlichen, also geistigen Einverständnisses zwischen dem Gesetzgeber und dem Erfüllenden.

Derselben Gefahr unterliegen selbstverständlich alle jene sittlichen Standpunkte, welche in der Forderung gesetzlichen Gehorsams das allein genügende Mittel zur Erzeugung sittlicher Zustände gefunden zu haben glauben. Wo *εργα νόμων* genügen als Beweis sittlichen Wesens, kann die innerliche persönliche Beziehung zum Zweck des Gesetzgebers fehlen, und trotz des Opfers der persönlichen Freiheit hinsichtlich der äußeren Forderung des Gesetzes braucht dennoch die Auflehnung gegen den inneren Gehalt desselben nicht aufgegeben zu sein. Der persönliche Charakter ist vielleicht alterirt oder ganz gebrochen und dennoch der sittliche Zweck des Sittengesetzes nicht erreicht.

Dieser Standpunkt beherrscht offenbar die Lehr- und Erziehungsmethode, überhaupt die ganze Art der sittlichen Einwirkung der Jesuiten. „Auf die *ratio et institutio studiorum societatis Jesu*“), 1599 publicirt, von dem damaligen Jesuitengeneral Claudius von Aquaviva ausgehend, gründen sich alle späteren Lehrpläne, namentlich auch der in Landshut 1813 erschienene Lehr- und Erziehungsplan der Societät Jesu. Gesetzlicher Gehorsam wird überall und in allen Beziehungen gefordert. „„Aller Willen einigt sich in dem Willen des Einen, welcher als der Wille Jesu Christi verehrt und gethan wird,““ der Ordensgeneral ist gemeint. Welcher Art Gehorsam gefordert wurde, sieht man beiläufig daraus, daß, „„da der Stil doch nur beinahe einzig aus Cicero genommen werden soll,““ ein unciceronianischer Stil der Schüler als „„ihrem Eifer für Obediens ganz fremd““ bezeichnet wurde.“ Auch die neueren

*) Vergl. K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, 1. Bd., 3. Aufl. p. 333.

Morallehrbücher bestätigen, wie diese allein herrschende Stellung des Gehorsams mit gänzlicher Unterdrückung der Freiheit keineswegs der wirklichen Moralität immer zu Gute kommt, wie im Gegentheil bei aller Vermeidung buchstäblicher Uebertretung doch dem Geiste nach die Erfüllung des Sittengesetzes unterbleiben kann.

Auch der Cartesianische Philosoph Arnold Geulincx*) (geb. 1625 zu Antwerpen, gest. 1669 als Professor der Philosophie zu Leyden) sagt, daß die Tugend nicht amor benevolentiae oder amor affectionis, sondern amor obedientiae sei und zwar des Gehorsams gegen die Vernunft als Gesetz Gottes. Kant hat diesen Gedanken vollständig durchgeführt. Moralität besteht nicht in dem Streben nach Glückseligkeit, eigener oder fremder, sondern in der Achtung gegen das Gesetz. Allein auch hier ist das Eine dem Andern geopfert, statt daß beide zu ihrem Recht kommen, der persönliche Wille und das Gesetz. Es ist bekannt, daß gegen diese Gedanken, wie sie Kant im Eingang seiner Metaphysik der Sitten ausführt, Schiller seine Epigramme richtete:

Gewissenscrüpel:

Gerne dien' ich den Freunden, doch thut' ich es leider mit Neigung,
Und so wurmt es mir oft, daß ich nicht tugendhaft bin.

Entscheidung:

Da ist kein anderer Rath, du mußt suchen, sie zu verachten,
Und mit Abscheu alsdann thun, wie die Pflicht dir gebent.

Gegen die Kantische Moral überhaupt geht das folgende:

Ueber sein Herz zu siegen ist groß, ich ehre den Tapfern;
Aber wer durch sein Herz sieget, er gilt mir noch mehr.

Der Gehorsam ist freilich die unerläßliche Grundlage der Sittlichkeit; die Liebe wäre sonst wirklich nur „pathologisch“, zufällig, ein schönes Naturell; auch würde sie ohne jene Grundlage nicht den ganzen Inhalt der Sittlichkeit zum Gegenstand ihres Willens haben. Aber die Liebe zur Person ist gar nicht dem Sittlichen entgegengesetzt.

Auch die Moral des Rationalismus, die sich an die Philosophie Kants anlehnte, litt an jener Ueberspannung des Werthes des Gesetzes für Erzeugung von Sittlichkeit, ohne gleichzeitig eine ziemlich leicht genommene Umgehung des eigentlichen sittlichen Zweckes auszuschließen, wie die Lebensbilder so mancher Größe jener Geistesrichtung diesen Widerspruch aufzeigen.

*) Vergl. über ihn Schwegler, Geschichte der Philosophie im Umriss (3. Aufl. ed. C. Köpflin) p. 116.

III.

Πλήρωμα νόμου ἡ ἀγάπη.

(Paul. ad Rom. 13, 10.)

So fordert denn sowohl die Heiligkeit des Gesetzes wie die Würde der menschlichen Persönlichkeit ein höheres Motiv als den bloß gesetzlichen Gehorsam, ein Motiv, in dem beide sich friedlich einigen, ohne einander aufzuheben. Denn eine wirkliche Versöhnung beider hat zur unerläßlichen Voraussetzung das Bestehenbleiben beider in ihrem Rechte. Aus ihr kann dann als drittes, worin sie eins sind, eine wahrhafte Sittlichkeit entspringen, eine sittliche Freiheit, die eins ist mit sittlicher Gebundenheit.

Weder der gesetzliche Gehorsam allein, noch die Bethätigung der Freiheit allein in egoistischer Richtung ist fähig, diese Sittlichkeit zu erzeugen. Die Philosophie aber vermochte, soweit sie sich nicht entschließen konnte, die Wahrheit eines persönlichen Gottes der Religion zu verdanken, mit den eigenen Mitteln dialektischer Gedankenbewegung nicht, jene völlige Einigung anders denn als Theorie oder Postulat zu verwirklichen. Allein die vernünftigste Theorie vermag den in seiner Selbstsucht unvernünftigen Willen, die gebieterischste Forderung den bei aller Vernunft im Widerstreben sich selbst suchenden Willen nicht zum Verlassen seiner Richtung zu bestimmen. Es ist Thatfache, daß kein Gesetz jemals den ihm unterstellten Menschen durch die Wirkung auf seine Erkenntniß allein geneigt und befähigt gemacht hat zu seiner Erfüllung; ebenso ist es Thatfache, daß niemals der selbstische Wille von sich aus zur Anerkennung der Unvernünftigkeit des Ungehorsams kommt.

Zwar läßt sich in der Vorstellung eine bloß moralische Triebfeder von der religiösen im Menschen allerdings unterscheiden. Die eigene sittliche Natur des Menschen, die wir im Gewissen als eine Macht über uns empfinden, die gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen wir uns vorfinden, können von dem Menschen möglicherweise durch einen Gehorsam als Thatfachen anerkannt werden, denen er sich, um ihrer Zweckmäßigkeit willen und weil er vom Ungehorsam Nachtheil hätte, in vernünftiger Ueberlegung unterwirft. Doch als ursprünglich und lediglich diesen selbst inwohnend kann ihre verbindende Kraft der tieferen Einsicht doch nicht erscheinen (s. oben), denn sie erblickt das Abgeleitete nie außer dem Zusammenhang mit der Urquelle. Namentlich unser eignes sittliches Wesen können wir als Macht über uns (Gewissen) doch nur

empfinden, sofern es in Gott seine Wurzel hat, sonst würde wohl ein Streit unserer Neigungen, aber nicht ein Streit des Sollens mit der entgegengesetzten Neigung stattfinden. Das Gewissen kann demnach nicht bloß als die Macht der Innerlichkeit (des Subjektiven) der Religion als äußerlicher Macht gegenüberstehen; vielmehr ist es der Punkt, in welchem göttlicher und menschlicher Wille sich durchdringen, in dem zuerst das objective Wollen (Sollen) mit dem subjectiven Wollen eins wird, die Bestimmtheit der Creatur und die Selbstbestimmung der endlichen Persönlichkeit.

Wollten wir aber in dem Gewissen bloß einen „Beweggrund“ anerkennen, der aus unserer physischen Natur stamme und deren Triebe befriedige*), so wäre damit ein Verzicht auf die Sittlichkeit (Einheit von Gehorsam und Freiheit) ausgesprochen und der Egoismus sanctionirt. Sollte dagegen das Gewissen der kategorische Imperativ Kants sein, so würde ein rein logisches Gesetz eine reale Macht über uns, was uns unbegreiflich bleibt; seine Befolgung setzt deshalb doch einen anderswoher stammenden Einfluß auf den Willen des Erfüllenden voraus, ohne den sie auch unterbleiben kann. Als eine Macht über sich, in der sie ihr eignes reales Wesen wiederfindet, kann die menschliche Persönlichkeit nur eine Person anerkennen. Obwohl demnach das Gewissen im Leben der heidnischen Menschheit ohne Zweifel das Band war, durch welches sie, wenn auch ohne klare Einsicht in diese Thatsache, mit dem Duell des Gesetzes in Berührung blieb, so war dieser Zusammenhang, ohnehin geschwächt durch falsche religiöse Vorstellungen, doch zu lose, um einen solchen Einfluß auf die Persönlichkeiten zu üben, daß ein wirklich sittlicher Gehorsam entstanden wäre.

Die heidnischen Götter, wenn auch persönlich gedacht, waren doch nur Personificationen, zu denen vielleicht die Thatsache des Gewissens ursprünglich den Anstoß gab, bei deren Ausgestaltung in der Vorstellung und in der Praxis des Cultus aber oft gerade die unter dem Einfluß der Selbstsucht stehende Phantasie geschäftig war. Aber das Gesetz Israels, dessen Besitz vor der Erscheinung des Christenthums dieses Volk unstreitig hoch über die immer tiefer sinkende heidnische Sittlichkeit hob, es geht aus von der Behauptung der Persönlichkeit des Einen Gottes: ich bin der Herr, dein Gott; auch fordert es als Grundbedingung seiner Erfüllung ein Verhalten, welches ein Verhältniß von Person zu Person voraussetzt, die Liebe Gottes und des Menschen.

*) Wolff, Ethik im Eingange (bei Stahl p. 80).

Denn nicht im Sinne der Abstraction ist die Liebe zu fassen, als eine Hingabe an das unpersönlich gedachte Allgemeine oder an die sittliche Weltordnung; keine Erfahrung berechtigt zu der Annahme, daß eine solche Abstraction jemals im Stande sei das selbstische Ich zur Hingebung zu vermögen; ebensowenig im Sinne der „pathologischen“ Liebe, wonach der Mensch einem sinnlichen Eindruck erliegt und in der Hingebung unfrei wird. Beide Arten von Liebe führen zu keiner Sittlichkeit, verdienen deßhalb auch diesen hohen Namen nicht; sie bleiben im Widerspiel der Liebe, im Egoismus, befangen und täuschen nur durch die Form ihres Auftretens. Wird aber die Liebe von aller sinnlichen Beimischung befreit, so bleibt keineswegs bloß eine Hingebung an eine Abstraction übrig, sondern eben die wahre Liebe, die Liebe zur Person, und sie ist das, worin sich in vollkommenster Weise Gesetz und Einzelwille, Gehorsam und Freiheit einigen. Sie ist die wahre Sittlichkeit, denn sie ist des Gesetzes Erfüllung und zugleich die persönlich freieste That des Willens. Sie befreit den Menschen von der Knechtschaft des Egoismus, die er für Freiheit hielt, und gewinnt ihn für den Gehorsam gegen das Gesetz, den er für Knechtschaft hielt.

Aber diese Erhebung des gesetzlichen Gehorsams zum sittlichen, der selbstthätigen Freiheitsanwendung zur sittlichen, kann auch das vollkommenste Gesetz nicht durch die bloße Forderung erreichen. Du sollst lieben ist ein Gebot, welches zwar das höchste sittliche Problem aufstellt, aber als Gebot, als Forderung die oben p. 23 nachgewiesene Unvollkommenheit an sich trägt, daß hinter ihm die Person des Gesetzgebers verschwindet für den bei der äußeren Form oberflächlich stehen bleibenden sinnlichen, egoistischen Menschen. Und ebendarum erwächst keine Sittlichkeit bloß aus dem Moralgesetze, sondern ihre Wurzel muß da liegen, wo die Person des Gesetzgebers durch von ihm ausgehende Thatfachen und Wirkungen als die Liebe offenbar wird, als die Person, in der Heiligkeit und Liebe eins sind. Von solchen Thatfachen aber weiß nur die positive Religion des Judenthums wie des Christenthums; darum kennen sie allein den persönlichen Gott und sind allein fähig gewesen eine wirkliche Sittlichkeit zu erzeugen, freilich mit dem Unterschiede, daß die Hingebung des alttestamentlichen Frommen im Vertrauen auf zeitlich Künftiges wurzelte, während die des Christen aus dem Vertrauen auf geschichtlich Vergangenes aber in seiner Wirkung ewig Gegenwärtiges hervorgeht. Die centralste religiöse Thatfache ist in einer Person offenbar geworden, in der Person Christi. Von ihr gehen alle jene geistigen Wirkungen aus, an denen Gott als

die persönliche, als die heilige Liebe erkannt wird; als persönliche Offenbarung der Liebe ist er deshalb auch im Stande zu leisten, was das Gesetz als solches nicht vermochte, die selbstsüchtige Freiheit des Menschen zur Liebe und in der Liebe zum Gehorsam zu überwinden, ohne sie zu vernichten; demnach die wahre Sittlichkeit zu erzeugen.

Das Sittengesetz Israels und mit ihm jedes gute Gesetz als solches wird in der ihm gebührenden Werthschätzung nicht angetastet, wenn ihm die Fähigkeit abgesprochen wird, als abgegränzte Regel und als eine vom eignen Willen trennbare äußere Macht seine eigne Erfüllung im sittlichen Sinn (nicht bloß im gesetzlich-egoistischen) durchzusetzen. Es bleibt dem selbstsüchtigen Willen des Menschen gegenüber die Schranke des Sollens, die er zwar unter Umständen mißachten und niederreißen kann, aber nur unter Schädigung seines eignen Werthes, indem dann die Verwirklichung der idealen Bestimmung des Menschenwesens nicht durch ihn an seinem Theile, sondern ohne und wider ihn erfolgt. Denn die Macht dessen, der zur Gesetzgebung berechtigt ist, muß den Widerstreben seinen Unwerth fühlen lassen können, in seinem Gewissen oder durch äußere Strafe. Wo diese Macht gänzlich fehlen würde, müßte die Forderung lieber unterbleiben, denn sonst würde die Majestät des Gesetzes in Frage gestellt sein. Dem Sittengesetz Israels stand die richterliche Macht seines Gesetzgebers mit ihrer Reaction gegen seine Uebertreter zur Seite wie keinem anderen Gesetz, und dennoch fand es seine vollendende Erfüllung nicht durch Zwang gegen die der Liebe (also der Erfüllung des vornehmsten Gebotes) Unfähigen, sondern durch Erziehung derer, die an ihm die Erfahrung ihrer Unfähigkeit machten, zur Geneigtheit sich hinzugeben an den, in welchem die Kraft zur Erfüllung persönlich ihnen entgegentrat. Mittelft des Eindrucks der Person Christi konnte dann die heilige Liebe Gottes auf dem Wege geistiger Wirkung auf den Geist des Menschen, auf seinen Willen und seine Erkenntniß, eine willige Fügung und Unterwerfung unter das Gebot des Gesetzes hervorrufen, in welcher beide zugleich, das Gesetz und die Freiheit, zu ihrem Rechte kamen.

So vereinigen sich auch die beiden Wahrheiten, einmal, daß Christus nicht gekommen sei, das Gesetz aufzulösen*), sondern zu erfüllen, und dann die andere, daß Christus des Gesetzes Ende ist**).

*) Matth. 5, 17.

**) Röm. 10, 4. Nachzuweisen, daß die freie und höhere Stellung des Menschen gegenüber dem Gesetz durch göttliche Umwandlung seiner Herzensrichtung den Inhalt des Sittengesetzes nicht aufhebt, sondern gerade eine gesteigerte Erfüllung zur Folge hat, ist der Hauptzweck der Bergpredigt Christi, Ev. Matth. c. 5—7.

Die Schranke der buchstäblichen Sazung wird allerdings für den entbehrlich, den der vergebliche Versuch eigenwilliger Erfüllung zur Hingebung an die Liebe Christi geführt hat; aber der Geist des Gesetzes, aus dem es selbst geboren ist, bleibt bestehen und wirkt selbstsuchtüberwindend und sittliches Leben schaffend fort in dem Geist Christi. Dieser ist fähig sich dem Menschengeniste innerlich zu verbinden, und wird in ihm Geist des Gehorsams und der Liebe zugleich; Sollen und Wollen werden durch ihn für den Menschen wahrhaft eins und so löst er das große Problem wahrhafter Sittlichkeit auf Grund religiöser Thatfachen und Erfahrungen. Letztere, namentlich das Verhältniß der Erfüllung des göttlichen Willens durch Christum zu seiner Erfüllung durch den Menschen vermöge des Glaubens an ihn näher darzustellen, liegt außerhalb unserer jetzigen Aufgabe; wir begnügen uns nur noch daran zu erinnern, wie die Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche bei der Schilderung der sittlichen Beschaffenheit derer, die durch den Geist Christi aus der selbstischen Willensrichtung zur Hingebung an den göttlichen Willen befehrt sind, stets die Einigung von Zwang und Willigkeit betonen, also den Fehler des Antinomismus wie den der falschen Gesetzhlichkeit vermeiden. Vergl. Frank, die Theologie der Concordienformel, 2. Bd. VI, de tertio usu legis divinae, p. 362—384; dieser sagt u. a.: „Indem der Gläubige Zwang gegen sich anwendet, um sich unter den Gehorsam des Gesetzes zu beugen, bezeugt er seine Einstimmigkeit mit dem Willen des Gesetzes; und weil er aus freiem lustigen Geiste die eingeborene Einheit mit dem Gesetze bethätigen will, daher kommt es, daß er sich zwingt unter den Gehorsam des Gesetzes.“ (p. 380.)

So bleibt denn der Gehorsam das rechte und unerläßliche Motiv, das Fundament alles Sittlichen, und auf ihm und von ihm aus und immer ihn in sich schließend kann erst die Liebe sich erheben. Beide vereint sind die wahrhaft und vollständig sittliche Bethätigung, gemäß der doppelten Beziehung des Menschen, seiner Kreatürlichkeit und seiner selbständigen Persönlichkeit, von denen die erstere der letzteren vorangeht, ihre Wurzel ist. Ihre Vereinigung findet statt in jedem einzelnen sittlichen Willensact, aber je ungestörter von einseitiger Ausartung diese Harmonie bleibt in der Aufeinanderfolge der Handlungen, um so mehr bildet sich ein allgemeiner sittlicher Charakter aus, der, wie er aus den einzelnen Handlungen sich entwickelt, so auch wiederum auf die einzelnen einwirkt, so daß eine Wechselwirkung zwischen dem Gesamtcharakter und der einzelnen Handlung entsteht. Durch die gleiche sittliche Haltung vieler Persönlichkeiten kann aber auch ein gemeinsamer Charakter

von Gemeinschaften entstehen, ein sittlicher Gemeingeist, der in der guten Sitte zur Erscheinung kommt, und so finden wir in Wahrheit des alten Römers Wort bestätigt, daß gute Sitten, wo sie bestehen, mehr vermögen als anderwärts gute Gesetze, wo die gute Sitte fehlt. Denn in ihr kommt der Zweck des Gesetzes, das Gute, zu jener freiwilligen, nicht als Zwang empfundenen Verwirklichung, welche die Unsitte der Selbstsucht verhindert.

*

*

*

Was ergibt sich nun aus den vorstehenden Erörterungen bezüglich der Anwendung des Gesetzes und der Gewährung der Freiheit im Interesse wahrer Sittlichkeit im Leben der Schule? (Und zwar haben wir hierbei lediglich die deutsche Mittelschule im Gegensatz zur Elementarschule einerseits und zur Hochschule anderseits im Auge).

Man hat in unseren Tagen diese Schule vielfach als bloße Unterrichtsanstalt auffassen wollen, wonach die Forderung an den Lehrer auf die Fähigkeit den Gegenstand des Unterrichts zweckmäßig mitzutheilen und die Forderung an den Schüler auf die seinerseits nöthige Thätigkeit des Aufnehmens mittelst Anstrengung seiner Verstandeskkräfte sich beschränke. Die Unterrichtsanstalten des Staates, sagt man, hätten lediglich den Zweck dem künftigen Bürger und Diener des Staates die nöthigen Kenntnisse zu vermitteln, ohne die er seiner Aufgabe nicht genügen könne. Auf die Erzeugung von sittlicher Gesinnung hinzuwirken sei nicht Aufgabe der Schule, zumal wenn man dazu religiöse Voraussetzungen für nöthig achte; denn über diese religiösen Voraussetzungen seien die Anschauungen der verschiedenen religiösen Gemeinschaften verschieden und es müsse, da ja allerdings unsittliches Wesen in der Schule nicht geduldet werden dürfe, von der Familie erwartet werden, daß sie vorher für die sittliche Erziehung gesorgt oder sich von der religiösen Gemeinschaft, der sie angehört, dabei habe helfen lassen. Denn diese letzteren seien vornehmlich dazu da, vor und während der Schulzeit, aber nicht als zum Wesen der Schule gehörig, sittliche Einwirkung auf die Jugend zu üben, wie sie dieselbe auf die Erwachsenen zu üben suchen.

Aber entspricht eine solche doctrinäre Scheidung von Unterricht und Erziehung, von Wissen und Sittlichkeit der wirklichen Sachlage? Ist denn nicht zum Lehren wie zum Lernen außer der Thätigkeit des erkennenden Verstandes auch eine Willensanstrengung erforderlich? Zu ihr muß der Lehrer im Interesse seiner Schule selbst bereit, und zu ihr die Schüler anzuregen, im Nothfall anzutreiben fähig sein; zu ihr muß

der Schüler von Hause aus geneigt sein oder sich durch bestimmenden Einfluß geneigt machen lassen. Das Maß der dem Schüler zu Gebote stehenden Verstandeskkräfte zu erhöhen ist ohnehin kein Mensch im Stande; aber die Erfahrung zeigt, daß der gute Lehrer gerade da seine schönsten Erfolge erzielt, wo er minder begabte Schüler zu energischer und treuer Anwendung ihrer Kräfte zu bestimmen vermochte, während er die Erfolge glänzend begabter weniger seiner Einwirkung zuzuschreiben sich berechtigt fühlt. Doch an manchen dieser Art macht er auch die Erfahrung, daß die besten Gaben keine Früchte bringen, wenn sie nicht in sittlichem Geist verwendet werden, weshalb auch an solchen Schülern der Lehrer durch Pflege sittlicher Tugend eine wichtige Aufgabe erfüllen kann.

Allein auch abgesehen von dieser aus der Natur des menschlichen Geistes folgenden Untrennbarkeit der Verstandesthätigkeit von der sittlichen Willensrichtung beim Lehren und Lernen, ist denn nicht die Schule eine Gemeinschaft menschlicher Persönlichkeiten, demnach ihrer eigenen Natur nach einer Herrschaft sittlichen Geistes in ihr bedürftig? Mit innerer Nothwendigkeit folgt hieraus, daß die Schule nicht nur dem allgemeinen Sittengesetz unterworfen ist, das für alle menschliche Gemeinschaft gilt, sondern daß sie selbst aus der Eigenthümlichkeit des Wesens ihrer Gemeinschaft ihr besonderes Gesetz erzeugt, das im Einklang mit dem allgemeinen Sittengesetz Forderungen an Lehrer und Schüler stellt, deren Erfüllung der Schulzweck unerläßlich macht. Auch diesem Schulgesetz kommt ein Antheil an dem verbindenden Charakter alles Gesetzes als solchen zu (wofern es nicht in Widerspruch mit dem einheitlichen Quell alles Gesetzes geräth); seine Erfüllung ist deßhalb Gewissenssache für alle Betheiligten.

Die deutschen Staatsregierungen haben sämmtlich die sittliche Seite ihrer Schulanstalten anerkannt durch die Aufstellung von allgemeinen Schulsatzungen, die sich keineswegs allein auf den Unterricht als solchen beziehen, sondern das Verhalten der Betheiligten sowohl während als außerhalb der Schulzeit nach gewissen aus der Natur der Verhältnisse einer solchen Anstalt fließenden Grundsätzen regeln. Dazu hat sie aber sicherlich außer der Unmöglichkeit des rechten Lehrens und Lernens ohne die Unterstützung durch die Herrschaft sittlicher Gesinnung auch die Erwägung veranlaßt, daß das Wohl des Staates nicht nur kenntnißreiche, sondern vor allem sittlich tüchtige Bürger und Diener erheische. Auch die religiöse Quelle jedes sittlichen Geistes ist ungeachtet der aus der Verschiedenheit der religiösen Auffassungen fließenden Schwierig-

keiten grundsätzlich anerkannt und die Hilfe der Religionsgemeinschaften für die religiöse Unterweisung in Anspruch genommen; und diese betrachten ihrerseits die ihnen übertragene Aufgabe als einen der wichtigsten Theile ihres Gesamtberufes der Pflege und Hebung des religiös-sittlichen Lebens der Menschheit. Aber alle diese auf die Pflege sittlicher Gesinnung abzielenden Bestrebungen wollen und dürfen niemals dem Unterrichtszwecke hindernd entgegenwirken, sonst würde die Schule aufhören Schule zu sein; die besonderen Zwecke politischer oder religiöser Standpunkte dürfen nicht das Maßgebende bei der Entscheidung praktischer Schulfragen werden; sie haben nur so weit und so lange Anspruch auf Einfluß bezüglich derselben, als sie auch geeignet sind, die dem Wesen der Schule entsprechende Grundlage sittlicher Gesinnung abzugeben. In der Natur beider Zwecke, des Erkenntnißzweckes der Schule und des Sittlichkeitszweckes der Religion, liegt kein Anlaß zum Conflict; sie gehören zusammen nach der Anlage des menschlichen Geistes. Wo dennoch ein Conflict sich erhebt, da muß eine einseitige Begünstigung des einen Factors auf Kosten des andern stattfinden. Der Staat wie die Religionsgemeinschaft haben ein Interesse an der einheitlichen Förderung beider Zwecke, denn beide bedürfen als Gemeinschaften freier Persönlichkeiten des Gehorsams ihrer Glieder als Grundlage ihrer Lebensbethätigung, aber nicht des bloß gesetzlichen, sondern des sittlichen mit Bewußtsein geleisteten, in der Gebundenheit freien Gehorsams.

Beide Gemeinschaften aber, Staat und Religionsgemeinschaft, wurzeln in der Familie, der ursprünglichsten Form aller menschlichen Gemeinschaft. Die Angehörigen der Familie werden, zu selbständigen Persönlichkeiten herangereift, Bürger des Staates und mündige Glieder der Religionsgemeinschaft; in der Zeit des Werdens und der Entwicklung übernimmt die Schule die geistig-sittliche Arbeit an dem heranwachsenden Geschlecht und erlangt so als die Dienerin und Beauftragte dreier sittlicher Gemeinschaften, der Familie, des Staates und der Kirche, selbst sittlichen Charakter; denn gerade das, worin diese drei einander ähnlich sind, darf der aus ihrer Verständigung erwachsenen Gemeinschaft nicht fehlen. So wird denn der sittliche Geist geradezu das einigende Band zwischen allen den sonst in verschiedener Richtung thätigen sittlichen Organismen. Insofern hat auch die Behauptung etwas Wahres, daß die Familie den Grund für die Arbeit der Schule durch eine sittliche Erziehung bereits gelegt haben müsse; denn das allgemeine Sittengesetz fordert von den Kindern in ihrem Verhältniß zu den Aeltern Gehorsam als den allgemeinen Charakter ihres Verhaltens;

als die Werkzeuge des göttlichen Schaffens und Erhaltens haben die Aeltern Anspruch auf einen Antheil an dem dem Herrn alles Lebens gebührenden Gehorsam, durch dessen Leistung das werdende Geschlecht das Ziel seiner Bestimmung am sichersten erreicht. Aber in demselben Maße, als die Schule Helferin des Hauses und der Familie wird, indem sie die Sprößlinge der einzelnen Familien zum Zwecke ihrer geistigen Ausbildung vereinigt, bekommt auch sie Antheil an dem Anspruch des leiblichen Vaters auf den Gehorsam seines Kindes, wie ihn der Landesvater hat, der die Schule als das zeitliche Oberhaupt des aus den Familien erwachsenden Volkes zum Besten der Familien gründet, ordnet und schirmt. Aller Anspruch auf Gehorsam aber gegenüber der einzelnen freien Menschenpersönlichkeit geht im letzten Grund zurück auf das göttliche Recht des ewigen Vaters aller Menschenkinder, der sich der zeitlichen Väter als der Abbilder seines Verhältnisses zu den Menschen bedient, um die Einzelnen zur immer völligeren Verwirklichung seines eigenen Ebenbildes durch ihre Person zu erziehen.

Hiermit ist aber zugleich ausgesprochen, daß die Erziehung mittelst Gehorsams und auf Grund des Gehorsams eine Erziehung zur Freiheit, d. h. zur sittlichen Freiheit sein muß, in welcher der in der Zeit des Werdens menschlichen Lehrern als den Dienern der sittlichen Gemeinschaften zu leistende Gehorsam auf höherer Stufe fort dauert als die freiwillige Gebundenheit der Persönlichkeit an den Willen des Gründers und Herrn aller ihrer Lebensbeziehungen. Daraus kann sich die jeden Conflict ausschließende Abgränzung der Rechte und Pflichten aller an der Schule theilnehmenden Gemeinschaften und der einzelnen Angehörigen ergeben. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Gefahr der Ueberschreitung ihrer Gränzen bei den einzelnen Persönlichkeiten und ihren Familien, die sich der Schule bedienen, nach der Seite des Anspruchs auf Freiheit liegt, während die auf das Wohl der Schule als eines Ganzen bedachten Factoren des Staates und der Kirche in ihren Organen, den Schulvorständen und Lehrern, möglicherweise in der Forderung des Gehorsams zu weit gehen können.

Die Schule, in ihren Leitern und Lehrern, kennt die ihr anvertraute Jugend gut genug, um zu wissen, daß gerade in der Zeit der Entwicklung und Ausbildung des Körpers und Geistes der frühere dem Kind natürliche Gehorsam durch das Erwachen des Selbstbewußtseins in einen Freiheitsdrang sich umwandelt, der nach schrankenloser Geltendmachung der Eigenart trachtet und gegen jede auch die berechtigteste Schranke sich auflehnt. Welcher Lehrer könnte darüber erstaunen, wenn

ihm einzelne Fälle des Ungehorsams immer und immer wieder begegnen? jeder wird vielmehr eben darin seinen Antheil an der Erziehungsaufgabe (neben der des Unterrichts) erblicken, daß er den wilden ungeordneten Freiheitsdrang in heilsame Schranken einzuschließen und die darin sich äuffernde Kraft in rechte Bahnen zu leiten hat. Allein etwas anderes ist dieser Ungehorsam, der auch bessere Schüler zuweilen, leichtsinnige wenn auch gutmüthige Naturen öfter überkommt, als jene Verwilderung der Sitten, die aus gänzlicher Vernachlässigung der Zucht von Seite der Familie entspringt, oder jene Unbotmäßigkeit, die bereits ständigen Charakter angenommen hat und auf grundsätzlicher Versagung des Gehorsams beruht. So gerne die Schule die äußerste Geduld anwendet, wo sie noch hoffen kann und wo ihr die Erreichung ihres Hauptzweckes nicht ganz unmöglich gemacht wird, so gibt es doch eine Grenze, wo die Pflicht für die Erhaltung eines sittlichen Geistes im Ganzen zu sorgen weitere Rücksicht und Geduld mit Einzelnen nicht mehr zuläßt. Wo ein einzelner, selbst ein sonst tüchtiger Schüler, durchaus nicht nach der Einsicht sich halten will, daß er mit seinem Eintritt in die Schulgemeinschaft einen Theil seiner Freiheit zum Besten der nothwendigen Ordnung des Ganzen aufgeben muß und dies kann, ohne deshalb innerlich unfrei und slavisch zu werden, da bleibt nur der Ausfluß übrig. Oder wo die Familie, vielleicht unter der nicht mehr seltenen Erklärung, daß sie selbst mit der Zucht der Ihrigen „nicht mehr fertig werde“, der Schule die Zumuthung macht auf Kosten besser gezogener Schüler ihre eigene Versäumniß nachzuholen, muß solche Zumuthung unter Umständen sofort zurückgewiesen werden; jedenfalls aber muß auch jede Familie der Schule, die einen Theil ihrer Aufgabe übernimmt, als Gegenleistung auch einen Theil ihres Rechtes an die Jugend überlassen; d. h. das Haus darf niemals der vernünftigen und nothwendigen Schulzucht feindselig entgegenwirken. Denn es handelt sich hier nicht um die Beschränkung des Rechtes und der Freiheit der Familie durch einzelne Lehrer als solche (sollte hier ein wirklicher Uebelstand sich bemerklich machen, so gibt es Wege, diesen abzustellen), sondern um das Recht der einen Gemeinschaft gegen die andre, und zwar meist der an Gliedern reicheren gegen die kleinere, ja sofern die Schule Staatsanstalt ist, um das Recht des Staates gegenüber der einzelnen Familie. Wollte die Familie von ihrer freien Verfügung über ihre Kinder gar nichts opfern, so käme das dem Verzicht auf die Benützung einer öffentlichen Anstalt gleich, ebenso wie wenn die Familie die Rücksicht auf ihre besonderen Wünsche und Verhältnisse gegen alles Geregeltere

und Feststehende in der Schule geltend machen wollte. Die Schule hat die Gesamtheit der Schüler ins Auge zu fassen, den Maßstab nach dem erfahrungsmäßigen Durchschnitt der geistigen und sittlichen Leistungsfähigkeit ihrer Angehörigen zu nehmen; ihre schwierige Aufgabe ist, die Gesamtheit vorwärts zu bringen und in der Gesamtheit einen sittlichen Geist zu erhalten. Aber eine Anstalt für die Bildung von Genies*) zu werden, darf die öffentliche Schule sich ebensowenig zumuthen lassen, als sie sich zur Besserungsanstalt für Verwahrloste oder zum Tummelplatz für grundsätzlichen Ungehorsam hergeben darf.

Denn ganz unerträglich und ein gedeihliches Wirken geradezu in Frage stellend wird der Zustand einer Schulanstalt, wenn der Geist des Ungehorsams nicht nur in einzelnen Schülern durch gelegentliche Ausbrüche sich geltend macht, sondern wenn im Namen einer vermeintlich berechtigten Freiheit ein von sittlich bedenklichen Schülern selbstgemachtes und besseren terroristisch aufgedrungenes Gesetz des Ungehorsams sich der sittlichen Forderung des Gehorsams gegenüber entwickelt. In solchem Falle wird durch herrschendes Vorurtheil unter den Schülern und ebenso bedauerliches als verwerfliches Zustimmung von Seiten mancher zur nachdrücklichen Gegenwirkung befähigter Elemente der nicht unmittelbar beteiligten unabhängigen Bevölkerung eine heillose Verwirrung der sittlichen Begriffe erzeugt, wonach der Ungehorsam Ehre, der Gehorsam Schande bringt und das pflichtgemäße Einschreiten der berufenen Organe der Schule eine gehässige Beurtheilung findet. Es wäre jedenfalls unbillig und eine Verkennung der wirklichen Sachlage, wollte man die Entstehung solcher Verhältnisse ohne Weiteres allein einer mangelhaften Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in der Zeit zuschreiben, wo solche Erscheinungen einen gewissen Höhepunkt erreichen. Sie erfordern eine längere Zeitdauer zu ihrer Entwicklung, und dieselbe geht vielleicht um so unmerklicher vor sich, als sonstige tüchtige Leistungen zunächst in die Augen fallen. Wir sahen oben, Geist wird nur durch Geist erzeugt und angeregt; das Gesetz selbst vermag weder einen guten Geist zu schaffen, noch einen schlechten zu

*) Erfahrungsgemäß ist gerade den jugendlichen Geistern, die sich später als wirkliche Genies erweisen, die Schulschranke heilsam; sie würden ohne sie entarten, kommen aber eben durch die Nothwendigkeit sich in sie zu fügen zum Bewußtsein und zur Offenbarung ihrer nicht mit dem gewöhnlichen Maßstab zu messenden Befähigung; im rechten Zeitpunkt werden sie dann die für den Mittelschlag passenden Schranken ohne Schaden für sich und andere durchbrechen.

bannen. Der in den Schulen waltende Geist ist durch kein Mittel abzusperren gegen den jeweilig allgemein herrschenden der Zucht geneigten oder wie gegenwärtig abgeneigten Zeitgeist. Auf allen möglichen nicht zu überwachenden Wegen dringen schädliche Ideen auch in die Herzen und Köpfe der Jugend ein, und sind daraus um so schwerer wieder zu vertreiben, je unmerklicher und allmählicher sie sich eingenistet, je mehr sie bereits die Macht einer verführenden, ja vielleicht knechtenden und zwingenden Tradition erlangt haben. Unter allen Umständen muß in solchem Falle die Forderung des Sitten- und des Schulgesetzes von den betheiligten höheren und niederen Organen der Schule unentwegt aufrecht erhalten werden gegenüber allen Verkennungen und Anfeindungen der Vertreter eines zuchtfeindlichen Standpunctes. Würde jemals die Forderung des Gehorsams grundsätzlich aufgegeben, so wäre damit dem Leben der Schule der Boden entzogen, auf dem sie allein gedeihen kann.

Doch an solches Aufgeben wird kein wirklicher Kenner dessen, was der Schule frommt, jemals denken, vielmehr wird er ernstlich auf Mittel zur Erweckung eines sittlichen, im Gehorsam freien Geistes sinnen. Und weil für die Heilung von Uebelständen die Einsicht in die Ursachen ihrer Entstehung eine unerläßliche Voraussetzung ist, dürfte hier zunächst die Frage sich erheben, ob nicht dem Eindringen eines zuchtfeindlichen Zeitgeistes gerade durch eine Anwendung der gesetzlichen Forderung und Beschränkung Vorschub geleistet worden ist, die den im Gebiete der Sittlichkeit dem Gehorsam gleich berechtigten Factor der Freiheit vernachlässigte. Es wäre nicht undenkbar, daß in der Forderung selbst des Guten zu viel geschehen könnte und im Gegensatz zu dem unvergleichlichen Muster aller positiven Gesetze, dem Sittengesetz Israels, nicht nur die unerläßlichen Grundlagen und Schranken festgestellt würden, auf und zwischen denen sich das Leben der die Gemeinschaft bildenden Persönlichkeiten frei entfalten kann, sondern daß durch allzusehr ins Einzelne gehende Bestimmungen die individuelle Freiheit der Schüler wie der Familien selbst da beengt würde, wo es für die Erreichung des Schulzweckes gar nicht einmal nöthig ist. Jedes Ueberschreiten des Maßes auf der einen Seite fordert den Widerstand auf der anderen heraus. Es ist aber eine Forderung der Gerechtigkeit, daß, wenn das Haus die Ansprüche der Schule anerkennen soll, diese hinwiederum die Rechte der Familie zu achten und möglichst zu schonen hat. Hier muß der Tact bei Anwendung und Handhabung der höheren Orts gegebenen gesetzlichen Bestimmungen die richtige Grenzscheide der beiderseitigen Rechte und Interessen finden. Ferner ist dringend zu wünschen, daß keine gesetzliche Forderung auf-

recht erhalten bleibe, zu deren nachdrücklicher Durchführung die Organe der Schule nicht die Macht besitzen. Durch nichts wird das Ansehen des Gesetzes in den Augen derer, die ihm unterstehen, mehr geschädigt als durch die Wahrnehmung, daß es Bestimmungen enthält, die nicht durchzuführen sind. Endlich muß es bedenklich erscheinen, wenn der Geist des Gehorsams nicht sowohl durch nachdrückliche Geltendmachung der im Gewissen der Betheiligten selbst einen Halt findenden Grundbestimmungen zu wecken und zu erhalten oder zurückzuführen gesucht wird, sondern durch ins Endlose fortgesetzte Schaffung neuer Einzelbestimmungen aus Anlaß jeder gelegentlich vorgekommenen zufällig so und nicht anders gearteten Ausschreitung.

Denn auch eine allzugroße Menge einzelner Bestimmungen ist der Wirkung des Gesetzes im Ganzen gewiß nicht förderlich, vielmehr ist sie, ohne die Sicherheit der Ueberwindung unbotmäßigen Geistes zu bieten, geeignet den entgegengesetzten Nachtheil des oben geschilderten Pharisäismus auch im Leben der Schule hervorzurufen, der bloß gesetzlichen Gehorsam mit Sittlichkeit verwechselt. Und während für kräftigere Naturen durch eine zu weit gehende Beschränkung der eignen freien Bewegung jenes verderbliche Extrem der grundsätzlichen Auflehnung einen falschen Schein von Berechtigung gewinnt, so ruft unter den schwächeren jene Verwechselung das gedrückte, ängstliche Wesen hervor, welches auf freie Bewegung lieber völlig verzichtet in der Besorgniß irgend eins der vielen Gebote oder Verbote in einem Augenblick des Sichgehenlassens zu übersehen und damit den ganzen mühsam errungenen Ruhm der Tadellosigkeit zu verscherzen. Und wenn diese ängstlichen Gemüther mehr zu beklagen sind, sofern ihr immerhin aufrichtiges Bemühen um das Vermeiden jeder Uebertretung sie doch nicht zu sittlich guten und werthvollen Leistungen*) kommen läßt, macht dagegen eine dritte Art von Schülergestalten einen widerlichen Eindruck; wir meinen die, welche nicht kräftig und muthig genug ist, um den Ungehorsam zu wagen, aber auch nicht gewissenhaft und ehrlich genug, um den Gehorsam zu erstreben, sondern nur klug und vorsichtig genug um einen Scheingehorsam zu wahren. Von diesen entarteten oder verkümmerten Gestalten hebt sich herzerfreuend und hoffnungsweckend

*) Selbst das Lernen wird von solchen Schülern nur als Act des Gehorsams aufgefaßt; sie lernen, weil es von ihnen verlangt wird, nicht aus Freude an der Sache, nicht aus Lust zur Wahrheit und zum Erkennen der Dinge; ihr Eifer geht deshalb auch nicht weiter als das Gebot reicht; die freiwillige Arbeit, durch welche der edelgesinnte Zümling sich nach der aufgetragenen belohnt, kennen sie nicht.

das Bild des gutgearteten Knaben, des sittlich charaktervollen Jünglings ab. Ihre Zahl so zu vermehren, daß jene andern Erscheinungen in den Hintergrund treten und wo möglich ganz verschwinden, ihrem Geist zur Herrschaft im Schülerleben zu verhelfen, das ist das anzustrebende Ziel für die Bemühungen des Schulvorstandes und aller Lehrer.

Aber wie ist ein guter Geist in einer Schulanstalt zu erwecken, wie ein schlechter zu überwinden? Wir erkannten oben im Sittengesetz Israels den großen Zuchtmeister (Paul. ad Gal. 3, 25), der die Menschheit zu der Person dessen führte, dessen Geist in der geschichtlichen Erscheinung des Christenthums die Völker zu sittlicher Freiheit erneuerte. So muß die strenge Handhabung des Schulgesetzes zuerst ihr Werk an den Ungehorsamen vollbringen, aber wenn sie die Unverbesserlichen entfernt, die zur Besserung Geneigten in ihre Schranken gewiesen hat, dann muß der Buchstabe des Gesetzes dem Geiste des Gesetzes die weitere Einwirkung überlassen, wie er in der Person des Leiters und der Lehrer einer Schulanstalt verkörpert ist als Einheit von Ernst und Liebe. Denn die geistige Einwirkung sittlicher Persönlichkeiten auf die geistige Empfänglichkeit einer bildsamen Jugend für sittliche Eindrücke, sie allein vermag die höchste Aufgabe der öffentlichen Jugendbildung zu erfüllen: einen sittlich-guten Geist in den Schulanstalten zu wecken und zu erhalten. Wie in Christus das alttestamentliche Gesetz zu seiner Erfüllung kam in dem Sinne, daß er selbst zuerst es erfüllte, und dadurch der Menschheit der Helfer zu dessen Erfüllung auch durch diese wurde, so soll in dem Beispiel des Gehorsams der Leiter und Lehrer gegen das auch über ihnen stehende Sittengesetz Gottes und gegen das Schulgesetz des Staates den Schülern die Majestät des Gesetzes in eindrucksvoller Weise erscheinen; dann aber muß zunächst in der Person des Vorstandes der Anstalt und in entsprechend abgestuftem Maße auch in der Person jedes Lehrers die Autorität des Gebotes den Schülern entgegentreten, sofern jedem von ihnen bei seiner Berufsausübung während seiner Unterrichtszeit und auf dem Gebiete seines Lehrfaches ein gewisses Maß von Befugniß zur Anordnung zustehen muß. Zum bloßen Vollzieher von Gesetzesbuchstaben darf auch der schlichteste Nebenlehrer in den Augen der Schüler nicht werden, so lange er ihnen gegenüber die Würde der Schulanstalt und damit zugleich die der staatlichen Anordnung und des Sittengesetzes in seiner Person zu vertreten hat; er muß einen lebendigen an seiner Person haftenden Antheil an der Achtung vor dem Gesetze Seitens der Schüler haben. Hierin liegt ein weiterer Grund, warum die allgemeine Schulgesetzgebung nicht zu sehr

ins Einzelne gehen darf; es ist um ihrer nur durch charaktervolle Persönlichkeiten zu vermittelnden sittlichen Wirkung willen unerlässlich, daß namentlich den Schulvorständen ein Spielraum freier Anordnung nach bestem Wissen und Gewissen gewährt bleibe, um ihren Geist und ihre Persönlichkeit in sittlich-anregender Weise zur Geltung bringen zu können.

Oder sollte dadurch um eines möglichen Mißbrauchs oder individueller Einseitigkeit willen die berechnete Freiheit der Jugend und ihrer Familien gefährdet sein? Sicherlich nicht. Wohl theilen auch die Schulmänner das allgemein menschliche Loos der Unvollkommenheit, auch sie werden sich, nicht ohne manchen Fehlgriff, erst zur Tüchtigkeit in ihrem Amt hindurcharbeiten müssen; aber abgesehen von ihrer eben anerkannten Pflicht gegen die über ihnen stehenden Gesetze des Staats und der sittlichen Weltordnung, sollte um der möglichen einzelnen Verfehlungen willen dem ganzen Stande die durch Geltendmachung der Persönlichkeit allein erreichbare sittliche Einwirkung unmöglich gemacht werden? Ist doch gerade die Auswahl der Persönlichkeiten neben dem Erlaß der allgemeinen Anordnungen für die Schule die vornehmste Aufgabe der obersten Schulleitung, und sie fragt dabei nicht nur nach der geistigen Leistungsfähigkeit, sondern auch nach dem sittlichen Werth und Charakter. Sollte es zu viel verlangt sein, daß die Familien der Schuljugend den Männern, die sich eine so viel Selbstverleugnung fordernde Thätigkeit zum Lebensberuf erwählt haben, das Vertrauen schenken mögen, daß sie auch bei der Anwendung der ihnen zustehenden Befugniß zu Geboten und Verboten nur das sittliche Wohl der ihnen anvertrauten Kinder im Auge haben? Es ist kaum denkbar, daß ein Lehrer seinen Beruf erwählt ohne alle Liebe zur Jugend, mit der er täglich zu verkehren hat. Sollte gleichwohl einmal irgend ein Recht, irgend eine Ehre wirklich verletzt werden, so hätte der einzelne Lehrer sich gegenüber der Schulleitung deßhalb zu verantworten. Jedenfalls aber bliebe es ein nicht zu rechtfertigendes Verfahren, wollte ein durch die Behandlung seines Sohnes (mit Recht oder Unrecht) sich verletzt fühlender Vater seinen Unmuth über eine wirkliche oder vermeintliche Verfehlung eines Einzelnen den ganzen Lehrerstand oder die Schulanstalt selbst entgelten lassen. Denn durch Schädigung ihres Ansehens würde mehr noch als die betreffenden Personen ein wichtiges Interesse des Staates verletzt, der an seinen Schulanstalten eines der wichtigsten Mittel zur Förderung des Gemeinwohls und der öffentlichen Sittlichkeit

befügt, ein Interesse, an dem im letzten Grunde jeder Bürger mit theiligt ist.

Ohnehin liegen die Fortschritte im Schulwesen unserer Zeit wohl unbestreitbar auf Seite der strengeren Methodik in allen Beziehungen, der einheitlichen Organisation der sämtlichen Schulen eines Landes durch die oberste Schulleitung, überhaupt auf Seite des gesetzlichen Einflusses jeder Art auf die Schulverhältnisse. Es dürfte deßhalb von einer allzufreien Bewegung der Lehrer wohl wenig zu fürchten sein. Wer wollte auch die Zeit jener Schul-Despoten zurückwünschen, die in tyrannischer Willkür sich gehen ließen und der Schrecken einer ganzen Bevölkerung von Alt und Jung waren? Und doch hört man jetzt nicht selten die Aeußerung: es gibt in unseren Tagen keine Originale mehr, selbst da nicht, wo sie sonst am häufigsten waren, in der Schule, unter den Lehrern. Wohl mögen sie manches, zuweilen viel, durch Eigenmächtigkeit verfehlt haben, jene Originale, im Einzelnen und in der Methode, aber eines konnte ihnen, nicht selten unter heftigen Kämpfen mit ihrer Umgebung, gelingen, weil sie dazu in der Lage waren: ihren Anstalten den Stempel ihres Geistes aufzuprägen, einen mächtigen persönlichen Einfluß auf die Entwicklung der sittlichen Charaktere zu üben. Man denke an Trogendorf*), den berühmten Rector der Schule zu Goldberg**), in Schlesien in der Mitte des 16. Jahrhunderts, an den etwas jüngeren Rector der Klosterschule zu Ilfeld am Harz, Michael Neander***), an Hieronymus Wolf am St. Anna Gymnasium in Augsburg†) und Johannes Sturm in Straßburg, ihre Zeitgenossen, jüngerer Beispiele zu geschweigen. Aber es wird wohl wenige Lebensbeschreibungen hervorragender Männer von der jetzt vom Schauplatz der Geschichte abgetretenen Generation geben, die nicht in der Jugendgeschichte ihres Helden von dem nachhaltigen Einfluß zu erzählen wüßten, den ein Lehreroriginal geübt habe. Leichter wird eine möglicherweise aus

*) Melancthon (bei Raumer, Gesch. der Pädagogik 1. Thl. 3. Aufl. p. 221) sagt von ihm: er war zum Regieren einer Schule geschaffen, wie der ältere Scipio Africanus zum General eines Heeres.

**) Vergl. N. Jahrb. f. Phil. u. Päd. 1878, 117/118. Bd. 2. Hft. 2. Abth. p. 98: Von der Goldberger lateinischen Schule. 3. Hft. p. 161. Von Rabtle in Ples.

***) Vergl. Mittheilungen aus dem Leben von Michael Neander. Ein Beitrag zur Reformations- und Sittengeschichte des XVI. Jahrhunderts. Göttingen 1841. (Von W. Havemann.)

†) Vergl. die drei Programme des St. Anna Gymnasiums zu Augsburg aus den Jahren 1833, 1834 und 1841 von dem Professor und späteren Rector G. C. Mezger, welche die memoria Hieronymi Wolfii enthalten.

solcher Schule stammende Einseitigkeit durch das Leben wieder zurechtgebracht, als der Mangel eines in der Jugend erfahrenen mächtigen persönlichen Einflusses später ersetzt werden könnte. Möchte es darum mit dem Zurücktreten der Eigenthümlichkeit des persönlichen Charakters hinter die Gleichförmigkeit der gesetzlichen Ordnungen nicht so weit kommen, daß die sittliche Einwirkung der Lehrerpersönlichkeiten beeinträchtigt wird*).

Wie aber die richtige Abgränzung zwischen Gesetz und Freiheit für die Person des Lehrers von Seite der über ihm stehenden Autorität gefunden werden muß, so muß er selbst sie finden für die Person des Schülers. Die Lust des Befehlens darf ihn nicht so hinnehmen, daß er vergäße, wie auch den Schüler das Gesetz durch die Bevormundung zur persönlichen Freiheit erziehen will. Es ist deshalb naturgemäß, daß die Beschränkung der Schülerfreiheit durch das Gebot der Lehrer immer mehr abnimmt, je höher die Stufe ist, welche der Schüler erreicht; ein auf der unteren nothwendiges und heilsames Gebot darf auf der oberen nicht fortgelten, wenn es entbehrlich geworden ist. Es ist gerade das schönste Zeugniß für die Herrschaft eines sittlichen Geistes an einer Anstalt, wenn die wegweisenden Linien der Gebote äußerlich mehr und mehr zurücktreten können; nicht als ob ihre Forderung aufgegeben wäre, aber ihr Zweck ist erreicht, sie sind in das sittliche Wollen der sittlich gereiften Jugend aufgenommen und behalten in diesem ihre Geltung, da in ihm Gehorsam und Freiheit eins sind. Die Beurtheilung, in wie weit dies bei einzelnen Schülern der Fall ist, muß auf die Anwendung des Gesetzesbuchstabens ihnen gegenüber unterscheidenden Einfluß üben; der Gesamtcharakter des einen Schülers läßt unter Umständen eine jedenfalls tadelnswerthe Handlung doch in einem ganz anderen Lichte erscheinen als der eines anderen. Sollte ein offener Rückschritt, ein Sinken des guten Geistes eintreten, dann kann sofort das Gesetz wieder hervortreten und sich dem Widerwilligen als Schranke entgegenstellen**).

Doch wir fanden oben, daß erfahrungsgemäß die wirkliche Sittlichkeit ihre Wurzel in dem religiösen Glauben hat, indem dieser allein

*) Wir freuen uns, einen Namen ersten Ranges auf dem Gebiete des heutigen deutschen Schulwesens als Stütze unserer Ansicht anführen zu können. Dr. L. Wiese hat nicht nur durch Herausgabe der „Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen“ der Schule dienen wollen, sondern auch durch einen trefflichen Vortrag über „die Macht des Persönlichen im Leben“. Berlin 1876.

**) Vergl. K. A. Schmid: Aus Schule und Zeit. Reden und Aufsätze. Gotha 1875. Die erste Rede handelt von „dem gesetzlichen und dem evangelischen Standpunct“.

die Versöhnung zwischen Gesetz und Freiheit im einzelnen Menschen herbeiführen kann, dadurch daß er uns mit dem Geist in Berührung bringt, in welchem diese Versöhnung geschichtlich zuerst stattgefunden hat. Dies veranlaßt uns zum Schluß noch ein Wort über das Verhältniß der Religionsgemeinschaft zur Schule und des Religionsunterrichts in der Schule beizufügen.

Man hat in unseren Tagen vielfach die Beziehungen zwischen den Religionsgemeinschaften und der Schule gänzlich abgebrochen sehen wollen, indem man die Bestrebungen der ersteren gegen das Ziel der letzteren gerichtet wählte oder die Mithilfe der Religion zur Erzeugung eines sittlichen Geistes entbehrlich achtete. Allein daraus, daß die Religionsgemeinschaft auch ungebildete Glieder nicht mißachtet, sondern ihre religiösen Bedürfnisse in entsprechender Weise befriedigt, folgt nicht, daß sie die geistige Bildung anderer Glieder unterschätzt oder gar mißbilligt; sie behauptet nur, daß keine Höhe der Bildung die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses entbehrlich macht. Und deshalb wünscht sie, daß auch die gebildete Jugend ihrer Angehörigen während ihrer Schulzeit nicht ohne religiösen Einfluß bleibe und leistet gern die vom Staat begehrte Mithilfe bei dem Jugendunterricht nach dieser Seite; es ist ihr die Möglichkeit auf den ihr zugehörigen Theil der Jugend religiös einzuwirken sogar bei der Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche garantirt worden.

Von dieser Stellung zur Schule aber macht die Religionsgemeinschaft nicht in dem Sinne Gebrauch, als ob der Religionsunterricht als Unterricht sittliche Gesinnung erzeugen könne oder als ob die Person des Religionslehrers als eines Dieners der Kirche im Gegensatz zu den übrigen Lehrern als Dienern des Staates allein auf den sittlichen Geist der Anstalt zu wirken berufen oder befähigt sei.

Als Unterricht hat auch der Religionsunterricht zunächst die verstandesmäßige Kenntniß eines der wichtigsten Gebiete des menschlichen Geisteslebens zu vermitteln, und zwar sowohl nach seiner geschichtlichen wie nach seiner theoretischen Seite. Daß dabei der Gegenstand des Unterrichts seiner Natur nach gleichzeitig auf die Jugend sittlich wirken kann und soll, folgt eben aus dem Verhältniß der Sittlichkeit zur Religion. Allein es ist auch hier die persönliche Wirkung des Lehrers auf den Geist des Schülers das Entscheidende; es kann ein Schüler ganz gute Kenntnisse sich erwerben und doch sittlich unberührt bleiben, oder es kann ein durch Begabung oder andre Umstände an Kenntnissen schwächerer Schüler einen tieferen sittlich-wirkenden Eindruck durch den

persönlichen Einfluß des Lehrers empfangen haben. Der Religionslehrer wird sich solcher Einwirkung freuen um seiner Kirche willen, sofern diese die lebendige Betheiligung ihrer gebildeten Glieder an der Lösung ihrer Aufgabe nur willkommen heißen kann, aber nicht minder um des Staates willen, dem er als Lehrer an seiner Anstalt dient, wegen des Gewinnes, den er ihm durch seine Lehrthätigkeit bringen kann, nicht nur durch die Pflege eines wichtigen Theils der Bildung seiner künftigen Bürger und Diener, sondern auch durch seinen Einfluß auf die Weckung und Erhaltung eines sittlichen Geistes in der Anstalt.

Aber eine Wirkung auf die sittliche Gesinnung kann, eben weil sie nicht durch den Gegenstand zunächst, sondern durch die Person des Lehrers vermittelt sein will, von jedem Lehrer ausgehen. Nichts könnte der Kirche erwünschter und auch dem Interesse des Staates ersprißlicher sein, als wenn die von sämmtlichen Lehrern ausgehende sittliche Einwirkung in einer Richtung und in einer Stärke erfolgte, welche den religiösen Ursprung der Sittlichkeit bewußt und thatsächlich zur Voraussetzung und zur Triebkraft hätte. Denn dadurch würde der Unterschied der Stellung zur Schule, der, sofern alle Lehrer, auch der Religionslehrer, dem Staate dienen, thatsächlich nicht vorhanden ist, auch sofern die Schule ein Verhältniß zur Religionsgemeinschaft hat, sich darauf beschränken, daß der Religionslehrer auch mit seinem Gegenstand zugleich direct derselben dient, während die andern Lehrer dies nur durch den religiös-sittlichen Charakter ihres Wirkens thun. Beklagenswerth dagegen müßte es sein, wenn die sittliche Einwirkung grundsätzlich oder thatsächlich dem Religionslehrer allein überlassen oder zugemuthet werden wollte. Eben dadurch würde er in eine gegensätzliche Stellung gedrängt, die an sich aus seiner Aufgabe auch vom kirchlichen Standpunkte aus durchaus nicht folgt. Die Freiheit der Wahl des religiösen Standpunctes kann und soll natürlich keinem Lehrer irgendwie beeinträchtigt werden, aber da der Staat selbst den Religionsunterricht durch Diener der Religionsgemeinschaften ertheilen läßt, wird der Wunsch billig erscheinen müssen, daß jeder Lehrer sich eines direct feindseligen Verhaltens gegen die religiösen Glaubenswahrheiten der betheiligten Religionsgemeinschaften enthalte, sofern sie für jeden Schüler (in dieser Hinsicht sind alle confessionellen Bekenntnisse gleich) die Grundlage seines sittlichen Verhaltens bilden. Wenigstens die Schule sollte nicht zu der Stätte gemacht werden, auf der die religiösen Gegensätze sich bekämpfen. Das geschieht ohnehin auf anderen Gebieten, und es müßte jedenfalls für den sittlichen Zustand einer Anstalt nachtheilig

sein, wenn der persönliche Einfluß der Lehrer in entgegengesetzter Richtung geübt würde. Durch Beseitigung alles Religionsunterrichtes diese Gefahr abwehren wollen, hieße den religiösen Ursprung der Sittlichkeit thatsächlich verleugnen. Man hat durch einen intercon= fessionellen Unterricht in allgemeinen religiösen Wahrheiten dem Be= dürfniß abhelfen wollen, aber man hat bis jetzt wenigstens nicht ver= mocht, über dessen Gegenstand sich klar zu werden. Auch ein „Gefin= nungsunterricht“ wurde vorgeschlagen; dieser sollte die sittlichen Ein= drücke, die man durch die geschichtlichen Persönlichkeiten der Gottes= männer des alten und neuen Bundes nicht wirksam werden lassen wollte, ohne doch die persönliche Vermittelung entbehren zu können, durch fingirte Fabel= und Parabelgestalten hervorrufen. Aber abge= sehen davon, daß, wie wir sahen, Gefinnung nicht durch Unterricht als solchen erzeugt wird, bleibt es durchaus unwahrscheinlich, daß eine von diesen beiden Arten des Erfasses es zu einem wirklichen sittlichen Erfolge an der Jugend bringen würde; es fehlt ihnen die Wahrheit persönlichen Lebens.

Und so schließen wir denn mit dem Wunsche, es möchten alle an dem Gedeihen der öffentlichen Schule beteiligten Gemeinschaften: Fa= milie, Staat und Kirche in Frieden und in sittlichem Geist, d. h. mit gleicher Achtung vor dem Gesetz wie vor der persönlichen Freiheit zu= sammenwirken, damit unser deutsches Volk im Blick auf seine Gegen= wart nie aufhören müsse jenes Lobes sich zu freuen, daß bei ihm gute Sitten mehr wirken als anderwärts gute Gesetze.

sein, wenn
Richtung geü
diese Gefahr
Sittlichkeit th
fessionellen U
dürfniß abhel
mocht, über d
nungsunterricht
drücke, die n
männer des
wollte, ohne
durch fingirte
sehen davon,
als solchen er
von diesen be
Erfolge an d
persönlichen D

Und so f
dem Gedeihen
milie, Staat
gleicher Achtu
sammenwirken
wart nie aufh
Sitten mehr

Grauskala #13

B.I.G.

C Y M

46

19

18

17

16

15

14

13

12

11

10

9

8

7

6

5

4

3

2

1

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

entgegengesetzter
igionsunterrichtes
n Ursprung der
h einen intercon=
rheiten dem Be=
igstens nicht ver=
Auch ein „Gefin=
ie sittlichen Ein=
eiten der Gottes=
m werden lassen
ehren zu können,
en. Aber abge=
durch Unterricht
heinlich, daß eine
irklichen sittlichen
nen die Wahrheit

möchten alle an
neinschaften: Fa=
Geist, d. h. mit
chen Freiheit zu=
auf seine Gegen=
daß bei ihm gute



